

16.11.01

Vk - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

Fünfte Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen und
Berichtigungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über
die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und
der Änderungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über
die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (5. ADNRÄndV)**A. Zielsetzung**

Umsetzung von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Moselkommission zum 01. Januar 2001 beschlossenen Rechtsänderungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Rhein und Mosel in deutsches Recht.

B. Lösung

Inkraftsetzen von Änderungen der Verordnung der ZKR über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und von Änderungen der Verordnung der Moselkommission über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzliche Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch nicht zu einer Erhöhung des Allgemeinen Preisniveaus, insbesondere nicht zu einer Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus weil sie im Verhältnis zur Warenmenge und Warenwert unbedeutend sind.

16.11.01

Vk - ln - U

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

**Fünfte Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen und
Berichtigungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über
die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und
der Änderungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über
die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (5. ADNRÄndV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 902 00 - Ge 37/01

Berlin, den 14. November 2001

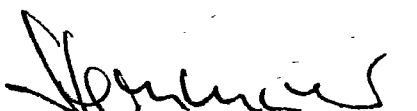
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen und Berichtigungen
der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung
gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der
Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher
Güter auf der Mosel (5. ADNRÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Fünfte Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen und Berichtigungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel
(5. ADNRÄndV)**

Vom.....

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg am 26. November 1998, am 20. Mai 1999 und am 14. Juni 2000 beschlossenen Änderungen der Anlage B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und die von der Moselkommission in Trier am 24. 11. 1999 beschlossenen Änderungen der Anlage B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (Verordnung vom 21. 12.1994 BGBl. II S. 3830, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 12.1998 BGBl. II S. 3000) werden in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 1 und 3 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die Berichtigungen der Anlagen B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Anlagen B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (Verordnung vom 21. 12.1994 BGBl. II S. 3830, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 12.1998 BGBl. II S. 3000) werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn , den

**Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

(zu Artikel 1)

I. Änderungen der Anlage A

1. Die Randnummer 6002 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen
- b) In Absatz 5 , 2. Anstrich wird im letzten Satz nach den Worten „Abkürzung ADNR“ eingefügt: „ADR oder RID“.
- c) Absatz 7 wie folgt geändert:
 - aa) der bisherige Text wird a)
 - bb) Es wird folgender Text angefügt:
 - „b) Wenn der Beförderung eine Straßenbeförderung folgt oder vorausgeht, dürfen auch die Beförderungspapiere gemäß ADR verwendet werden.
 - c) Wenn der Beförderung eine Eisenbahnbeförderung folgt oder vorausgeht, dürfen auch die Beförderungspapiere gemäß RID verwendet werden

2. In Randnummer 6471 werden in der Bemerkung zu Ziffer 15 c) die Worte „25 oder mehr Masse-%“ ersetzt durch die Worte „25 bis 30 Masse-% oder mit 90 Masse-% oder mehr“

II. Änderungen der Anlage B1

1. Die Randnummer 10 315 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe a) werden die Worte „Füllungsgrad, Inhaltsberechnung, Niveaumessung, Probenentnahme, Prüfliste, Überfüllung, Pumpen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Buchstabe g) wird das Wort „Gasfreiheitsbescheinigung“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „den Nachweis der“ ersetzt durch die Worte „die erfolgreiche“

2. Die Randnummer 10 401 wird wie folgt gefasst:

„Begrenzung der beförderten Mengen

(1) Auf einem Schiff dürfen die folgenden Bruttomassen nicht überschritten werden. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gilt diese Bruttomasse pro Einheit.

Klasse	Ziffer	Höchstens zugelassene Bruttomassen
1		siehe Rn. 11 401
2	alle mit Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC, TOC, insgesamt	120 000 kg
	alle mit Buchstabe F, insgesamt	300 000 kg
3	1 bis 5 und 21 bis 26 mit Buchstabe a) oder b), insgesamt	300 000 kg
	11 bis 19, 27, 28, 32c), 33c), 41, insgesamt, wobei von Ziffer 12 oder 13 maximal	120 000 kg 30 000 kg
4.1	31 b), 32 b), 41 b), 42 b), insgesamt	15 000 kg
	7 und 16 mit Buchstabe b), 21, 22 und 25 mit Buchstabe a), 26, 33 bis 40, 44, 45 und 46 alle mit Buchstabe b), insgesamt	120 000 kg
4.2	7, 8, 18 und 19, alle mit Buchstabe b), insgesamt	300 000 kg
4.3	15, 18, 22 und 23, alle mit Buchstabe a) oder b), insgesamt	300 000 kg
5.2	1b), 2b), 11b), und 12b), insgesamt	15 000 kg
	andere Ziffern, insgesamt	120 000 kg
6.1	alle ohne Buchstabe, insgesamt	30 000 kg
	alle mit Buchstabe a), insgesamt	120 000 kg
	alle mit Buchstabe b), insgesamt	300 000 kg
7		siehe Rn. 71 401
8	alle mit Buchstabe a) und Ziffer 6, 14 und 15, insgesamt	300 000 kg
9	alle mit Buchstabe b), insgesamt	300 000 kg

(2) Auf einem Schiff oder bei Schubverbänden und gekuppelten Einheiten sind höchstens 1 100 000 kg gefährliche Güter zugelassen.

Für die in der obenstehenden Tabelle nicht genannten gefährlichen Güter gelten keine Mengenbegrenzungen.

(3) Die Begrenzung der beförderten Mengen von Gütern der Klassen 2, 3, 4.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 nach Absatz (1), ausgenommen Ziffer 31b), 32b), 41b) und 42b) der Klasse 4.1 und Ziffer 1b), 2b), 11b) und 12b) der Klasse 5.2 und die Begrenzung nach Absatz (2) gilt nicht für Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften des III. oder IV. Teils entsprechen.“

3. In Randnummer 10 403 wird Absatz 3 gestrichen.

4. In Randnummer 10 404 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Nach dem 2. Anstrich wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es werden die Worte angefügt:

„- Tankcontainer;

- Tankfahrzeug.“

5. Die Randnummer 10 410 wird wie folgt gefasst:

„10 410 Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln

Versandstücke, einschließlich Großpackmittel (IBC), sowie ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich ungereinigter leerer Großpackmittel (IBC), mit Zetteln nach Muster 6.1 oder 6.2 oder solcher mit Zetteln nach Muster 9, die Stoffe der Ziffern 1, 2b), 3 oder 13b) der Klasse 9 enthalten, dürfen in Laderäumen nicht mit Versandstücken, von denen bekannt ist, dass sie Nahrungs-, Genuss- oder Futtermittel enthalten, übereinander gestapelt werden oder in deren unmittelbarer Nähe gestaut werden.

Werden diese Versandstücke mit den genannten Zetteln in unmittelbarer Nähe von Versandstücken gestaut, von denen bekannt ist, dass sie Nahrungs-, Genuss- oder Futtermittel enthalten, müssen sie von diesen getrennt sein:

a) durch vollwandige Trennwände. Diese Trennwände müssen so hoch sein wie die Versandstücke mit den obengenannten Zetteln,

oder

b) durch Versandstücke, die nicht mit Zetteln nach Muster 6.1, 6.2 oder 9 versehen sind oder mit Zetteln nach Muster 9 versehen sind aber die keine Stoffe der Ziffern 1, 2, 3 oder 13 der Klasse 9 enthalten,

oder

c) durch einen Abstand von mindestens 0,80 m,

es sei denn, die Versandstücke mit diesen Zetteln sind zusätzlich verpackt oder vollständig abgedeckt (z.B. durch Folie, Stülpkarton oder sonstige Maßnahmen).“

6. Die Randnummer 10 500 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, in der Tabelle werden die Zeilen für die Klasse 4.2 und 4.3 wie folgt gefasst:

4.2	alle, ohne 7 b), 8 b), 18 b) und 19 b)	> 30 000 kg	1
	7 b), 8 b), 18 b) und 19 b)	> 3 000 kg	2
4.3	alle, ohne 15 a) und b), 18 a) und b), 22 a) und b) und 23 a) und b)	> 30 000 kg	1
	15 a) und b), 18 a) und b), 22 a) und b) und 23 a) und b)	> 3 000 kg	2

7. In Randnummer 11 403 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„(1) Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, müssen durch einen Abstand von mindestens 12,00 m von Stoffen aller anderen Klassen getrennt sein.“
8. In Randnummer 11 407 werden nach den Worten „Wenn Güter der Klasse 1“ die Worte eingefügt: „ , für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist,“
9. In Randnummer 11 408 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„(1) Lade- und Löscharbeiten von Gütern der Klasse 1, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde begonnen werden. Dies gilt auch für das Laden und Löschen anderer Güter, wenn Güter der Klasse 1, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind.“
10. Die Randnummer 11 409 wird geändert in : „11 409 –“,
11. Die Randnummer 11 410 wird aufgehoben.
12. Die Randnummer 11 411 wird gestrichen.
13. In Randnummer 11 501 werden nach den Worten „Güter der Klasse 1“ die Worte eingefügt: „ , für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist,“
14. In Randnummer 21 301 wird in Absatz 1 nach dem Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:
„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind.“
15. Die Randnummer 21 312 wird wie folgt gefasst:
„**Lüftung**
Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Containern in offenen Laderäumen ist bei Verdacht auf Beschädigung der Container oder bei Verdacht, dass der Inhalt sich innerhalb der Container freigesetzt hat, der Laderaum zu lüften.“
16. In Randnummer 31 301 wird in Absatz 1 nach dem Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:
„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind.“
17. Die Randnummer 31 312 wird wie folgt gefasst:
„**Lüftung**
Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Containern in offenen Laderäumen ist bei Verdacht auf Beschädigung der Container oder bei Verdacht, dass der Inhalt sich innerhalb der Container freigesetzt hat, der Laderaum zu lüften.“
18. Die Randnummer 31 409 wird gestrichen
19. Die Randnummer 31 410 wird aufgehoben.
20. In Randnummer 41 301 wird in Absatz 1 nach dem Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:
„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind.“
21. Die Randnummer 41 403 wird wie folgt gefasst:
„**41 403 Zusammenladeverbot (Laderäume)**

Versandstücke mit Gütern der Klasse 4.1, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, müssen durch einen Abstand von mindestens 12,00 m von Stoffen aller anderen Klassen getrennt sein."

22. Nach der Randnummer „41 404 –“, wird folgender Text eingefügt:

„41 406

41 407 Lade- und Löschstellen

Wenn Güter der Klasse 4.1, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind, dürfen Güter jeder Art nur an den von der örtlich zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden:

41 408 Zeitpunkt und Dauer der Lade- und Löscharbeiten

(1) Lade- und Löscharbeiten von Gütern der Klasse 4.1, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde begonnen werden. Dies gilt auch für das Laden und Löschen anderer Güter, wenn Güter der Klasse 4.1, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind.

(2) Während eines Gewitters müssen die Lade- und Löscharbeiten unterbrochen werden.

41 409 –,

23. In Randnummer 41 501 werden nach den Worten „Güter der Klasse 4.1“ die Worte eingefügt: „ , für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist,“

24. In Randnummer 42 260 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Wenn das Schiff Güter der Klasse 4.2 Ziffer 8 b) und 19 b) befördert und eine Bezeichnung gemäß Rn. 10 500 mit zwei blauen Kegeln oder zwei blauen Lichtern führen muss, müssen das in Rn. 10 260 (1) d) genannte Toximeter sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät an Bord sein.“

25. In Randnummer 42 301 wird in Absatz 1 nach dem Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind.“

26. In Randnummer 43 301 wird in Absatz 1 nach dem Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind.“

27. Die Randnummer 43 409 wird gestrichen.

28. Die Randnummer 43 410 wird aufgehoben.

29. In Randnummer 52 301 wird in Absatz 1 nach dem Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind.“

30. Die Randnummer 52 312 wird wie folgt gefasst:

„Lüftung

Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Containern in offenen Laderäumen ist bei Verdacht auf Beschädigung der Container oder bei Verdacht, dass der Inhalt sich innerhalb der Container freigesetzt hat, der Laderaum zu lüften.“

31. Die Randnummer 52 403 wird wie folgt gefasst:

„52 403 Zusammenladeverbot (Laderäume)

Versandstücke mit Gütern der Klasse 5.2, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, müssen durch einen Abstand von mindestens 12,00 m von Stoffen aller anderen Klassen getrennt sein."

32. Die Randnummer 52 407 wird wie folgt gefasst:

„52 407 Lade- und Löschstellen

Wenn Güter der Klasse 5.2, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind, dürfen Güter jeder Art nur an den von der örtlich zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden."

33. In Randnummer 52 408 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Lade- und Löscharbeiten von Gütern der Klasse 5.2, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde begonnen werden. Dies gilt auch für das Laden und Löschen anderer Güter, wenn Güter der Klasse 5.2, für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist, an Bord sind."

34. In Randnummer 52 501 werden nach den Worten „Güter der Klasse 5.2“ die Worte eingefügt: „ , für die in Rn. 10 500 die Bezeichnung mit drei blauen Kegeln oder drei blauen Lichtern vorgeschrieben ist,"

35. Die Randnummer 61 301 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird nach dem Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

36. In Randnummer 61 312 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Containern in offenen Laderäumen ist bei Verdacht auf Beschädigung der Container oder bei Verdacht, dass der Inhalt sich innerhalb der Container freigesetzt hat, der Laderaum zu lüften."

37. Die Randnummer 61 409 wird gestrichen.

38. Die Randnummer 61 410 wird aufgehoben.

39. Die Randnummer 62 409 wird gestrichen.

40. Die Randnummer 62 410 wird aufgehoben.

41. Die Randnummer 62 411 wird gestrichen.

42. Die Randnummer 71 409 wird gestrichen.

43. Die Randnummer 71 410 wird aufgehoben.

44. Die Randnummer 71 411 wird gestrichen.

45. In Randnummer 81 301 wird in Absatz 1 nach dem Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind."

46. In Randnummer 91 301 wird in Absatz 1 nach dem Unterabsatz 1 folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind."

47. Die Randnummer 91 409 wird gestrichen.

48. Die Randnummer 91 410 wird aufgehoben.

49. An Randnummer 110 292 wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Vor- und Achterpiek“

50. Die Randnummer 110 295 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Buchstabe c) wird im 2. Anstrich das Wort „Unterseite“ durch das Wort „Unterkante“ ersetzt.

b) in Absatz 1 Buchstabe c) wird im 6. Anstrich das Wort „Öltanks“ durch das Wort „Brennstofftanks“ ersetzt.

51. In Randnummer 120 231 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Lüftungsöffnungen von Maschinenräumen und Ansaugöffnungen von Motoren, wenn die Motoren die Luft nicht direkt aus dem Maschinenraum ansaugen, müssen mindestens 2,00 m vom geschützten Bereich entfernt sein.“

52. Die Randnummer 120 295 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Buchstabe c) wird im 2. Anstrich das Wort „Unterseite“ durch das Wort „Unterkante“ ersetzt.

b) in Absatz 1 Buchstabe c) wird im 6. Anstrich das Wort „Öltanks“ durch das Wort „Brennstofftanks“ ersetzt.

III. Änderungen der Anlage B2

1. Die Randnummer 210 014 wird unter Verschiedenes wie folgt geändert:

a) Nach der Begriffsbestimmung für „Bunkerboot“ wird eingefügt:

„Dauerbrand:

Stabilisiertes Brennen für eine unbestimmte Zeit;

Deflagration:

Explosion, die sich mit Unterschallgeschwindigkeit fortpflanzt (siehe EN 1127-1:1997);

Detonation:

Explosion, die sich mit Überschallgeschwindigkeit fortpflanzt, gekennzeichnet durch eine Stoßwelle (siehe EN 1127-1:1997);“

b) Nach der Begriffsbestimmung für „Drücke“ wird eingefügt:

„Flammendurchschlagsicherung:

Eine Einrichtung, welche an der Öffnung eines Anlagenteils oder in der verbindenden Rohrleitung eines Systems von Anlagen eingebaut ist und dessen vorgesehene Funktion es ist, den Durchfluss zu ermöglichen, aber den Flammendurchschlag zu verhindern. Eine solche Einrichtung muss nach der Europäischen Norm EN 12 874 (1998) geprüft sein;

Flammensperre:

Der Teil einer Flammendurchschlagsicherung, dessen Hauptaufgabe die Verhinderung eines Flammendurchschlages ist;“

c) Nach der Begriffsbestimmung für „Gefährliche Güter“ wird eingefügt:

„Gehäuse der Flammendurchschlagsicherung:

Der Teil einer Flammendurchschlagsicherung, dessen Hauptaufgabe es ist, eine geeignete Umschließung für die Flammensperre zu bilden und die mechanische Verbindung zu anderen Systemen zu erlauben;

Hochgeschwindigkeitsventil:

Ein Druckentlastungsventil, das eine Nenn-Strömungsgeschwindigkeit oberhalb der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit des brennbaren Gemisches hat und auf diese Weise den Flammendurchschlag verhindert. Eine solche Einrichtung muss nach der Europäischen Norm EN 12 874 (1998) geprüft sein;“

d) An die Begriffsbestimmung „Schiffstypen“ wird angefügt:

„Typ N geschlossen:

Ein Tankschiff, das für die Beförderung von Flüssigkeiten in geschlossenen Ladetanks bestimmt ist.

Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:

Ein Tankschiff, das für die Beförderung von Flüssigkeiten in offenen Ladetanks bestimmt ist, wobei die Ladetanks an den Öffnungen zur Atmosphäre mit einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sind.

Typ N offen:

Ein Tankschiff, das für die Beförderung von Flüssigkeiten in offenen Ladetanks bestimmt ist.“

2. In Randnummer 210 307 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „die“ nach den Worten „Gas / Luftgemisch durch“ ersetzt durch das Wort „dauerbrandsichere“.

b) Das Komma nach den Worten „entgast werden“ wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Der zweite Halbsatz des 1. Satzes wird durch folgenden Text ersetzt:

„Im normalen Betrieb muss an der Austrittsstelle des Gas-/Luftgemisches dessen Produktkonzentration weniger als 50 % der unteren Explosionsgrenze betragen.“

d) Satz 3 wird gestrichen.

3. Die Randnummer 210 315 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden die Worte „Bezettelung der Versandstücke“ gestrichen.

bb) In Buchstabe c) wird das Wort „Radioaktivität“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „den Nachweis der“ ersetzt durch die Worte „die erfolgreiche“.

4. Die Randnummer 210 317 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Sachkundiger für die Beförderung von Gasen muss an Bord sein bei der Beförderung von Gütern, für die nach der Stoffliste (Anhang 4) ein Typ-G-Schiff vorgeschrieben ist.“

b) Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Diese Arbeit muss während den zwei letzten Jahren vor aber spätestens während den zwei Jahren nach der Prüfung durchgeführt sein. Die Schulung muss von der zuständigen Behörde anerkannt sein.“

c) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „nach Absatz (3)“ eingefügt: „Buchstabe a) bis h)“.

5. Die Randnummer 210 318 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Sachkundiger für die Beförderung von Chemikalien muss an Bord sein bei der Beförderung von Gütern, für die nach der Stoffliste (Anhang 4) ein Typ-C-Schiff vorgeschrieben ist.“

b) Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Diese Arbeit muss während den zwei letzten Jahren vor aber spätestens während den zwei Jahren nach der Prüfung durchgeführt sein. Die Schulung muss von der zuständigen Behörde anerkannt sein.“

c) In Absatz 4 wird nach den Worten „nach Absatz (3)“ eingefügt: „Buchstabe a) bis h)“.

6. In Randnummer 210 402 Absatz 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „während des Löschens auch von Abs. (3).“

7. In Randnummer 210 410 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Mit dem Laden und Löschen darf nicht angefangen werden, solange nicht eine Prüfliste für das betreffende Umschlaggut ausgefüllt worden ist, und die Fragen 1 bis 18 der Prüfliste zur Bestätigung mit "x" angekreuzt sind. Nicht zutreffende Fragen sind zu streichen. Die Liste muss in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und vom Schiffsführer sowie von der an der Landanlage für den Umschlag verantwortlichen Person unterschrieben werden. Können nicht alle zutreffenden Fragen mit ja beantwortet werden, ist der Umschlag nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde gestattet.“

8. Die Randnummer 210 416 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wenn ein Tankschiff den Anforderungen nach Rn. 321 222 (5) d) oder Rn. 331 222 (5) d) entspricht, müssen die einzelnen Ladetanks bei der Beförderung abgesperrt und während des Be- und Entladens sowie des Entgasens geöffnet sein.“

b) Nach Absatz 7 wird angefügt:

„(8) Personen, welche während des Ladens und Löschens im Bereich der Ladung Unterdeckräume betreten, müssen die in Rn. 210 260 (1) a) genannte Schutzausrüstung, wenn dies im II. Teil gefordert wird, tragen.

Personen, welche die Lade-, Lösch- oder Gassammel- oder Gasabfuhrleitung an- und abflanschen, eine Probeentnahme, eine Peilung oder den Wechsel der Flammensperre durchführen oder die Ladetanks entspannen, müssen die in Rn. 210 260 (1) a) genannte Schutzausrüstung, wenn diese im II. Teil gefordert wird, tragen.

(9) Beim Laden oder Löschen von Stoffen, für die nach der Stoffliste (Anhang 4) ein Typ N offen oder ein Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung gefordert wird, dürfen bei einem geschlossenen Schiff die Ladetanks mittels der in Rn. 321 222 (4) a) oder Rn. 331 222 (4) a) genannten Einrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks geöffnet werden.

(10) Absatz (9) gilt nicht, wenn die Ladetanks Gase oder Dämpfe von Stoffen enthalten, für die nach der Stoffliste (Anhang 4) ein geschlossenes Tankschiff gefordert wird.

(11) Das Absperrorgan der Anschlussmöglichkeit nach Rn. 311 211 (1) g), 321 221 (1) g) oder 331 221 (1) g) darf erst nach gasdichter Verbindung mit der geschlossenen oder teilweise geschlossenen Probeentnahmeeinrichtung geöffnet werden.

(12) Wenn die Gassammelleitung oder Gasabfuhrleitung des Schiffes an die Landanlage angeschlossen wird, muss, bei Stoffen für die nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, die Gasrückführ- oder Gaspendelleitung der Landanlage so ausgeführt sein, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt wird.

(13) Die Öffnungen in Schanzkleidern, Fußleisten usw. dürfen nicht verschlossen werden.

9. Die Randnummer 210 419 wird wie folgt gefasst:

„210 419 Inertisierung von Tankschiffen

Ladetanks eines geschlossenen Tankschiffs, die beladen oder leer und ungereinigt sind von Stoffen, für die nach der Stoffliste (Anhang 4) der Einsatz eines Tankschiffs des Typs C oder N geschlossen und Explosionsschutz erforderlich ist, müssen gemäß Rn. 210 418 inertisiert werden. Die Inertisierung hat so zu erfolgen, dass der Sauerstoffgehalt auf unter 8 Vol-% abgesenkt wird.

Wenn ein Tankschiff den Anforderungen nach Rn. 321 222 (5) oder Rn. 331 222 (5) entspricht, ist Inertisierung nicht erforderlich.“

10. Die Randnummer 210 422 wird wie folgt gefasst:

„210 422 Öffnen von Öffnungen

(1) Das Öffnen von Öffnungen der Ladetanks darf nur erfolgen, nachdem die entsprechenden Ladetanks entspannt worden sind.

(2) Das Öffnen der Probeentnahmeöffnungen, der Peilöffnungen sowie das Öffnen des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherung ist nur zur Kontrolle oder bei Reinigung entladener Ladetanks gestattet.

Wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, ist das Öffnen der Ladetankluken oder des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherung zu dem Ein- und Ausbau der Flammensperre bei entladenen Ladetanks nur gestattet, wenn die entsprechenden Ladetanks entgast worden sind, wobei die Konzentration an brennbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegen muss.

(3) Die Probeentnahme ist nur über die in der Stoffliste (Anhang 4) angegebene oder eine höherwertige Probeentnahmevorrichtung gestattet.

Das Öffnen der Probeentnahmeöffnungen und Peilöffnungen ist bei Ladetanks, die mit gefährlichen Gütern, für die in der Stoffliste (Anhang 4) eine Bezeichnung mit einem oder zwei blauen Kegeln oder blauen Lichtern vorgeschrieben ist, nur gestattet nachdem das Laden seit mindestens 10 Minuten unterbrochen ist.

(4) Die Probeentnahmegefäße einschließlich aller Teile dieser Gefäße, wie Seile usw., müssen aus elektrostatisch leitfähigem Material bestehen und beim Probeentnehmen mit dem Schiffskörper leitfähig verbunden sein.

(5) Die Öffnungsdauer muss auf die Zeit der Kontrolle, Reinigung, des Wechsels der Flammensperre, der Peilung oder Probeentnahme des jeweiligen Ladetanks beschränkt bleiben.

(6) Das Entspannen der Ladetanks ist nur mit Hilfe der im III. Teil, Rn. 321 222 (4) a) oder Rn. 331 222 (4) a) vorgeschriebenen Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks gestattet.

(7) Die Absätze (1) bis (6) gelten nicht für Bilgenentölungsboote und für Bunkerboote.

11. In Randnummer 221 301 wird an Absatz 1 angefügt:

„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind“

12. Nach Randnummer 221 415 – wird eingefügt:

„221 417

221 418 Inertisierung der Gasräume in Ladetanks

Aus den Ladetanks und den zugehörigen Rohrleitungen muss vor dem Beladen, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz gefordert wird, gegebenenfalls vorhandene Luft durch Inertgas ausreichend entfernt und anschließend ferngehalten werden.

221 419 –„

13. In Randnummer 231 301 wird an Absatz 1 angefügt:

„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind“

14. In Randnummer 231 428 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Wenn in der Stoffliste (Anhang 4) Berieselung gefordert wird, muss der Schiffsführer, wenn der Tankinnenüberdruck 80 % des Öffnungsdruckes des Hochgeschwindigkeitsventils zu erreichen droht, alle mit der Sicherheit zu vereinbarenden erforderlichen Maßnahmen treffen um zu verhindern, dass dieser Tankinnenüberdruck erreicht wird.“
15. In Randnummer 241 301 wird an Absatz 1 angefügt:
„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind“
16. In Randnummer 261 301 wird an Absatz 1 angefügt:
„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind“
17. In Randnummer 261 428 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Wenn in der Stoffliste (Anhang 4) Berieselung gefordert wird, muss der Schiffsführer, wenn der Tankinnenüberdruck 80 % des Öffnungsdruckes des Hochgeschwindigkeitsventils zu erreichen droht, alle mit der Sicherheit zu vereinbarenden erforderlichen Maßnahmen treffen um zu verhindern, dass dieser Tankinnenüberdruck erreicht wird.“
18. In Randnummer 281 301 wird an Absatz 1 angefügt:
„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind“
19. In Randnummer 281 428 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Wenn in der Stoffliste (Anhang 4) Berieselung gefordert wird, muss der Schiffsführer, wenn der Tankinnenüberdruck 80 % des Öffnungsdruckes des Hochgeschwindigkeitsventils zu erreichen droht, alle mit der Sicherheit zu vereinbarenden erforderlichen Maßnahmen treffen um zu verhindern, dass dieser Tankinnenüberdruck erreicht wird.“
20. In Randnummer 291 301 wird an Absatz 1 angefügt:
„Die Messung darf nur von Personen durchgeführt werden, welche mit einem für den beförderten Stoff geeigneten Atemfilter ausgerüstet sind“
21. In Randnummer 291 428 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Wenn in der Stoffliste (Anhang 4) Berieselung gefordert wird, muss der Schiffsführer, wenn der Tankinnenüberdruck 80 % des Öffnungsdruckes des Hochgeschwindigkeitsventils zu erreichen droht, alle mit der Sicherheit zu vereinbarenden erforderlichen Maßnahmen treffen um zu verhindern, dass dieser Tankinnenüberdruck erreicht wird.“
22. Die Randnummer 311 210 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2, 1. Unterabsatz wird wie folgt gefasst:
„Die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten müssen mindestens 0,50 m über Deck liegen und die Höhe der Sülle von Zugangsluken zu Räumen unter Deck muss mindestens 0,50 m über Deck betragen.“
 - b) Absatz 2, 2. Unterabsatz, Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten und die Oberkante der Sülle von Zugangsluken, die sich hinter der durchgezogenen Querwand befinden, müssen in diesem Fall mindestens 0,10 m über Deck liegen.“
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Schanzkleider“ die Worte eingefügt: „ , Fußleisten usw.“
23. In Randnummer 311 211 wird an Absatz 2 angefügt:
„d) Stützen, welche tragende Teile der Schiffseitenwände mit tragenden Teilen des Längsschotts der Ladetanks verbindet oder Stützen, welche tragende Teile des Schiffbodens mit dem Tankboden verbinden sind nicht zulässig.“

24. In Randnummer 311 215 Absatz 1 Buchstabe c) ist das Wort „Unterseite“ durch das Wort „Unterkante“ und das Wort „Öltanks“ durch das Wort „Brennstofftanks“ zu ersetzen.
25. Die Randnummer 311 221 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:
„g) einer verschließbaren Anschlussmöglichkeit für den Anschluss einer geschlossenen Probeentnahmeeinrichtung;“
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „und im Wohnungsbereich“ gestrichen und nach Satz 1 die Wörter eingefügt: „Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein.“
26. Die Randnummer 311 232 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Öffnungen der Lüftungsrohre aller Brennstofftanks müssen mindestens 0,50 m über das freie Deck geführt sein.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Ihre“ ersetzt durch das Wort „Diese“
27. Die Randnummer 311 240 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Dieselgeneratoren“ wird gestrichen.
 - b) Nach den Wörtern „festinstallierten Feuerlöscheinrichtung“ werden die Wörter eingefügt: „gemäß § 10.03 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung“
28. An die Randnummer 311 292 wird angefügt: „Dies gilt nicht für Vor- und Achterpiek.“
29. In Randnummer 321 200 wird an Absatz 1 angefügt:
„c) Gassammel- oder Gasabfuhrleitungen müssen gegen Korrosion geschützt sein.“
30. Die Randnummer 321 210 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 , 1. Unterabsatz wird wie folgt gefasst:
„Die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten müssen mindestens 0,50 m über Deck liegen und die Höhe der Sülle von Zugangsluken zu Räumen unter Deck muss mindestens 0,50 m über Deck betragen.“
 - b) Absatz 2 , 2. Unterabsatz , Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten und die Oberkante der Sülle von Zugangsluken, die sich hinter der durchgezogenen Querwand befinden, müssen in diesem Fall mindestens 0,10 m über Deck liegen.“
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Schanzkleider“ die Worte eingefügt: „ , Fußleisten usw.“
31. In Randnummer 321 211 wird an Absatz 2 angefügt:
„d) Stützen, welche tragende Teile der Schiffseitenwände mit tragenden Teilen des Längsschotts der Ladetanks verbindet oder Stützen, welche tragende Teile des Schiffbodens mit dem Tankboden verbinden sind nicht zulässig.“
32. In Randnummer 321 215 Absatz 1 Buchstabe c) ist das Wort „Unterseite“ durch das Wort „Unterkante“ und das Wort „Öltanks“ durch das Wort „Brennstofftanks“ zu ersetzen.
33. Die Randnummer 321 220 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 eingefügt:
„Dies ist nicht erforderlich, wenn das Schott zwischen Maschinenraum und Kofferdamm mit einer Brandschutzisolierung «A-60» nach SOLAS II-2, Regel 3 versehen ist oder wenn der Kofferdamm als Betriebsraum eingerichtet ist.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird ein Unterabsatz
 - c) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Flammendurchschlagsicherung“ das Wort „deflagrationssicheren“ eingefügt.

34. Randnummer 321 221 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

„g) einer verschließbaren Anschlussmöglichkeit für den Anschluss einer geschlossenen oder teilweise geschlossenen Probeentnahmeeinrichtung und/oder einer Probeentnahmeöffnung, mindestens je nach Anforderung in der Stoffliste (Anhang 4);“

b) In Absatz 7, 1. Unterabsatz werden die Wörter „und im Wohnungsbereich“ gestrichen und nach Satz 1 die Wörter eingefügt: „Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein.“

c) In Absatz 7 letzter Unterabsatz werden die Wörter „, im Wohnungsbereich und an Deck“ gestrichen und nach Satz 1 die Wörter eingefügt: „Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein.“

d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „mit Flammendurchschlagsicherung“ werden ersetzt durch die Wörter: „dauerbrandsicheren Flammensperre“

bb) Die Wörter „das Flammendurchschlagsieb“ werden ersetzt durch die Wörter: „die Flammensperre“.

e) Absatz 12 wird gestrichen.

35. Die Randnummer 321 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gassammelleitung verbunden sind, muss versehen sein mit:

- Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, wobei, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, das Unterdruckventil mit einer deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung zu versehen ist und das Überdruckventil als dauerbrandsicheres Hochgeschwindigkeitsventil auszuführen ist.

Die Gase müssen nach oben abgeführt werden. Der Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils und des Unterdruckventils muss auf dem Ventil dauerhaft angebracht sein;

- einem Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;
- einer Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, die mindestens aus einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung und einer Absperrarmatur besteht, aus deren Stellung klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) a) Eine Gassammelleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in die Ladetanks mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung mit einer festen oder federbelasteten Flammensperre versehen sein. Die Ausführung kann sein:

- i) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer festen Flammensperre versehen, wobei jeder Ladetank mit einem deflagrationssicheren Unterdruckventil und einem dauerbrandsicheren Hochgeschwindigkeitsventil versehen ist;

- ii) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer federbelasteten Flammensperre versehen, wobei jeder Ladetank mit einem deflagrationssicheren Unterdruckventil versehen ist;

- iii) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer festen oder einer federbelasteten Flammensperre versehen;

- iv) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer festen oder einer federbelasteten Flammensperre versehen. Die Einrichtung zum Messen des Drucks muss mit einer Alarmeinrichtung nach Rn. 321 221 (7) ausgerüstet sein;

- v) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer federbelasteten Flammensperre versehen. Die Einrichtung zum Messen des Drucks muss mit einer Alarmeinrichtung nach Rn. 321 221 (7) ausgerüstet sein.

Wenn im Bereich der Ladung an Deck eine fest installierte Feuerlöscheinrichtung vorhanden ist, kann auf eine Flammendurchschlagsicherung an den einzelnen Ladetanks verzichtet werden.

In an eine gemeinsame Gassammelleitung angeschlossene Ladetanks dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert werden, die sich untereinander nicht vermischen und miteinander nicht gefährlich reagieren.

oder:

b) Eine Gassammelleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in Ladetanks mit einem flammendurchschlagsicheren (detonations-/deflagrationssicheren) Über/Unterdruckventil versehen sein, wobei ausgestoßene Gase in die Gassammelleitung abgeführt werden.

In an eine gemeinsame Gassammelleitung angeschlossene Ladetanks dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert werden, die in der Gasphase nicht gefährlich miteinander reagieren.

oder:

c) Jeder Ladetank hat eine eigene Gasabfuhrleitung, die, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, mit einem deflagrationssicheren Unterdruck- und einem dauerbrandsicheren Hochgeschwindigkeitsventil zu versehen ist. Es dürfen gleichzeitig mehrere verschiedene Stoffe befördert werden.

oder:

d) Eine Gassammelleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in die Ladetanks mit einer detonationssicheren Absperrarmatur versehen sein, wobei jeder Ladetank mit einem deflagrationssicheren Unterdruckventil und einem dauerbrandsicheren Hochgeschwindigkeitsventil zu versehen ist.

In an eine gemeinsame Gassammelleitung angeschlossenen Ladetanks dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert werden, die sich untereinander nicht vermischen und miteinander nicht gefährlich reagieren.

36. Die Randnummer 321 223 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einschließlich“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „einschließlich“ ersetzt durch das Wort „und“.

37. Die Randnummer 321 232 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Öffnungen der Lüftungsrohre aller Brennstofftanks müssen mindestens 0,50 m über das freie Deck geführt sein.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Ihre“ ersetzt durch das Wort „Diese“

38. Die Randnummer 311 240 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Dieselgeneratoren“ wird gestrichen.
- b) Nach den Wörtern „festinstallierten Feuerlöscheinrichtung“ werden die Wörter eingefügt: „gemäß § 10.03 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung“

39. Die Randnummer 321 242 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die Ladungsheizungsanlage beim Laden, Löschen oder Entgasen, benutzt werden muss, muss der Betriebsraum, in dem diese Anlage aufgestellt ist, den Vorschriften der Rn. 321 252 (3)b vollständig entsprechen.“
- b) Es wird angefügt:
„Beim Löschen von Stoffen mit einem Flammpunkt ≥ 61 °C, wenn die Produkttemperatur mindestens 15 K unterhalb des Flammpunktes liegt, brauchen die Vorschriften der Rn. 321 252(3) b) nicht eingehalten zu werden.“

40. An die Randnummer 321 292 wird angefügt:

„Dies gilt nicht für Vor- und Achterpiek.“

41. In Randnummer 331 200 wird an Absatz 1 angefügt:

„c) Gassammel- oder Gasabfuhrleitungen müssen gegen Korrosion geschützt sein.“

42. Die Randnummer 331 210 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, 1. Unterabsatz wird wie folgt gefasst:

„Die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten müssen mindestens 0,50 m über Deck liegen und die Höhe der Sülle von Zugangsluken zu Räumen unter Deck muss mindestens 0,50 m über Deck betragen.“

b) Absatz 2, 2. Unterabsatz, Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten und die Oberkante der Sülle von Zugangsluken, die sich hinter der durchgezogenen Querwand befinden, müssen in diesem Fall mindestens 0,10 m über Deck liegen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Schanzkleider“ die Worte eingefügt: „ , Fußleisten usw.“

43. Die Randnummer 331 211 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 werden neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Erfolgt der Bau unter Verwendung von unabhängigen Ladetanks, muss der Abstand zwischen der Wand des Aufstellungsraums und der Wand der Ladetanks mindestens 0,60 m betragen. Der Abstand zwischen dem Boden des Aufstellungsraumes und dem Boden der Ladetanks muss mindestens 0,50 m betragen.

Unter dem Pumpensümpfen darf die lichte Höhe auf 0,40 m verringert werden.

Werden die obengenannten Abstände nicht erreicht, müssen die Ladetanks für eine Kontrolle leicht herausgenommen werden können.

(8) -

b) Die bestehenden Absätze 7, 8 und 9 werden die Absätze 9, 10 und 11.

44. In Randnummer 331 212 Absatz 6 wird die Zahl „331226 (2)“ ersetzt durch die Zahl „331226 (3)“

45. Die Randnummer 331 220 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Dies ist nicht erforderlich, wenn das Schott zwischen Maschinenraum und Kofferdamm mit einer Brandschutzisolierung «A-60» nach SOLAS II-2, Regel 3 versehen ist oder wenn der Kofferdamm als Betriebsraum eingerichtet ist.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird ein Unterabsatz

c) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Flammendurchschlagsicherung“ das Wort „deflagrationssicheren“ eingefügt.

46. Randnummer 331 221 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe e) werden die Worte „wenn dies in der Stoffliste gefordert wird, einer Einrichtung zum Messen der Temperatur der Ladung;“ gestrichen.

b) Absatz 1 Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

„g) einer verschließbaren Anschlussmöglichkeit für den Anschluss einer geschlossenen oder teilweise geschlossenen Probeentnahmeeinrichtung und/oder einer Probeentnahmeöffnung, mindestens je nach Anforderung in der Stoffliste (Anhang 4);“

c) In Absatz 5 Buchstabe c) wird nach dem Wort „Bunkerboote“ eingefügt: „oder andere Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben können,“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen zum Messen des Über- und Unterdrucks der Gasphase im Ladetank und gegebenenfalls des Drucks und der Temperatur der Ladung müssen beim Überschreiten eines vorgegebenen Druckes oder einer vorgegebenen Temperatur einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein. Beim Laden oder Löschen muss die Einrichtung zum Messen des Druckes beim Erreichen eines vorgegebenen Wertes gleichzeitig einen elektrischen Kontakt betätigen, der mit Hilfe des in Absatz 5 genannten Steckers Maßnahmen einleiten kann, durch den das Laden oder Löschen unterbrochen wird. Bei Verwendung der bordeigenen Löschpumpe muss diese automatisch abgeschaltet werden. Die Einrichtung zum Messen des Über- und Unterdrucks muss bei einem 1,15-fachen Überdruck des Öffnungsdrucks der Hochgeschwindigkeitsventile und bei einem 1,1-fachen Unterdruck des Einstelldrucks der Unterdruckventile den Alarm auslösen. Die maximal zulässige Temperatur ist in der Stoffliste aufgeführt. Die Geber der in diesem Absatz erwähnten Alarme dürfen an die Alarmeinrichtung des Grenzwertgebers angeschlossen sein. Wenn

das Messen des Über- und Unterdrucks mit Hilfe von Manometern stattfindet, müssen die Anzeigeskalen der Manometer einen Durchmesser von mindestens 0,14 m haben. Der höchstzulässige Über- und Unterdruck muss durch eine rote Markierung kenntlich gemacht sein. Manometer müssen jederzeit von einer Stelle aus abgelesen werden können, von der das Laden oder Löschen unterbrochen werden kann.

Wenn dies in der Stoffliste in Spalte 20 gefordert wird, muss die Einrichtung zum Messen des Überdrucks der Gasphase im Ladetank während der Fahrt bei Überschreiten von 40 kPa einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein. Die Ablesung der Manometer muss direkt in der Nähe der Bedienung der Berieselungsanlage geschehen."

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „ mit Flammendurchschlagsicherung“ werden ersetzt durch die Wörter „ dauerbrandsicheren Flammensperre“
- bb) Die Wörter „das Flammendurchschlagsieb“ werden ersetzt durch die Wörter „die Flammensperre“.

47. Die Randnummer 331 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

- „(4) a) Jeder Ladetank oder jede Gruppe von Ladetanks, die mit einer Gassammelleitung verbunden sind, muss versehen sein mit Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern.

Diese Sicherheitseinrichtungen sind für:

Typ N offen:

- Sicherheitseinrichtungen, die so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.

Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen:

- Sicherheitseinrichtungen, die mit dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherungen versehen und so gebaut sind, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in Ladetanks verhindert wird.

Typ N geschlossen:

- Sicherheitseinrichtungen, die unzulässige Über- und Unterdrücke verhindern, wobei, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, das Unterdruckventil mit einer deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung zu versehen ist und das Überdruckventil als dauerbrandsicheres Hochgeschwindigkeitsventil auszuführen ist.

Die Gase müssen nach oben abgeführt werden. Der Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils und des Unterdruckventils muss auf dem Ventil dauerhaft angebracht sein;

- ein Anschluss für die gefahrlose Rückgabe der beim Laden entweichenden Gase an die Landanlage;
- eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, die mindestens aus einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung und einer Absperrarmatur besteht, aus dessen Stellung klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist."

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- „(5) a) Eine Gassammelleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in die Ladetanks mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung mit einer festen oder federbelasteten Flammensperre versehen sein. Die Ausführung kann sein:

- i) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer festen Flammensperre versehen, wobei jeder Ladetank mit einem deflagrationssicheren Unterdruckventil und einem dauerbrandsicheren Hochgeschwindigkeitsventil versehen ist;
- ii) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer federbelasteten Flammensperre versehen, wobei jeder Ladetank mit einem deflagrationssicheren Unterdruckventil versehen ist;
- iii) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer festen oder einer federbelasteten Flammensperre versehen;
- iv) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer festen oder einer federbelasteten Flammensperre versehen. Die Einrichtung zum Messen des Drucks muss mit einer Alarmeinrichtung nach Rn. 331 221 (7) ausgerüstet sein;
- v) die Flammendurchschlagsicherung ist mit einer federbelasteten Flammensperre versehen. Die Einrichtung zum Messen des Drucks muss mit einer Alarmeinrichtung nach Rn. 331 221 (7) ausgerüstet sein.

In an eine gemeinsame Gassammelleitung angeschlossene Ladetanks dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert werden, die sich untereinander nicht vermischen und miteinander nicht gefährlich reagieren.

oder:

b) Eine Gassammelleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in Ladetanks mit einem flammendurchschlagsicheren (detonations-/deflagrationssicheren) Über/Unterdruckventil versehen sein, wobei ausgestoßene Gase in die Gassammelleitung abgeführt werden.

In an eine gemeinsame Gassammelleitung angeschlossene Ladetanks dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert werden, die in der Gasphase nicht gefährlich miteinander reagieren.

oder:

c) Jeder Ladetank hat eine eigene Gasabfuhrleitung, die, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, mit einem deflagrationssicheren Unterdruck- und einem dauerbrandsicheren Hochgeschwindigkeitsventil zu versehen ist. Es dürfen gleichzeitig mehrere verschiedene Stoffe befördert werden.

oder:

d) Eine Gassammelleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in die Ladetanks mit einer detonationssicheren Absperrarmatur versehen sein, wobei jeder Ladetank mit einem deflagrationssicheren Unterdruckventil und einem dauerbrandsicheren Hochgeschwindigkeitsventil zu versehen ist.

In an eine gemeinsame Gassammelleitung angeschlossenen Ladetanks dürfen gleichzeitig nur Stoffe befördert werden, die sich untereinander nicht vermischen und miteinander nicht gefährlich reagieren."

48. Die Randnummer 321 223 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einschließlich“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „einschließlich“ ersetzt durch das Wort „und“.

49. Randnummer 331 225 Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze (1)a) und c), (2)e) und (3) gelten nicht für Typ N offen, mit Ausnahme für Typ N offen, welche Stoffe mit ätzenden Eigenschaften (Gefahr 8) befördern.“

50. Die Randnummer 331 232 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Öffnungen der Lüftungsrohre aller Brennstofftanks müssen mindestens 0,50 m über das freie Deck geführt sein.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Ihre“ ersetzt durch das Wort „Diese“

51. Die Randnummer 331 240 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Dieselgeneratoren“ wird gestrichen.
- b) Nach den Wörtern „festinstallierten Feuerlöscheinrichtung“ werden die Wörter eingefügt: „gemäß § 10.03 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung“

52. Die Randnummer 331 242 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die Ladungsheizungsanlage beim Laden, Löschen oder Entgasen, benutzt werden muss, muss der Betriebsraum, in dem diese Anlage aufgestellt ist, den Vorschriften der Rn. 331 252 (3)b vollständig entsprechen.“
- b) Es wird angefügt:
„Beim Löschen von Stoffen mit einem Flammpunkt ≥ 61 °C, wenn die Produkttemperatur mindestens 15 K unterhalb des Flammpunktes liegt, brauchen die Vorschriften der Rn. 331 252(3) b) nicht eingehalten zu werden.“

53. In Anhang 2 wird in der Tabelle nach der Frage 12.2 eingefügt:

"	12.3 Ist, wenn nach der Stoffliste (Anhang 4) Explosions-		
---	---	--	--

schutz erforderlich ist, durch die Landanlage sichergestellt, dass in deren Gasrückführ- oder Gaspendelleitung eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt?

- O

54. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Aufteilung der Stoffliste wird nach den Wörtern „Spalte 1 Stoffnummer“ eingefügt: „UN-Nr.“

b) Die zusätzlichen Anforderungen und Bemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) Die Bemerkung 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Dieser Stoff kann gegebenenfalls die Gassammelleitung und ihre Armaturen zusetzen. Eine gute Überwachung muss gewährleistet sein.

Ist für die Beförderung dieses Stoffes ein geschlossenes Tankschiff erforderlich oder wird dieser Stoff in einem geschlossenen Tankschiff befördert, muss die Gassammelleitung nach Rn. 321 222 (5) a) i), ii), iv), v), b), c) oder d) oder nach Rn. 331 222 (5) a) i), ii), iv), v), b), c) oder d) ausgeführt sein. Dies gilt nicht, wenn die Ladetanks gemäß Rn. 210 418 inertisiert sind oder wenn nach der Spalte 16 kein Explosionsschutz erforderlich ist und keine Flammendurchschlagsicherungen eingebaut sind.“

bb) Die Bemerkung 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Bei Außentemperaturen, wie sie in Spalte 20 angegeben sind und darunter, darf die Beförderung dieses Stoffes nur in Tankschiffen erfolgen, die folgende Bedingungen erfüllen:

Die Tankschiffe müssen über eine Ladungsheizungsanlage gemäß Rn. 321 242 oder 331 242 verfügen. Anstelle der Ladungsheizungsanlage reicht die Anordnung von Heizschlangen in den Ladetanks aus (Ladungsheizmöglichkeit).

Darüber hinaus muss bei der Beförderung in einem geschlossenen Tankschiff, wenn dieses Tankschiff

- nach Rn. 321 222 (5) a) i) oder Rn. 331 222 (5) a) i) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Über- und Unterdruckventilen versehen sein, oder

- nach Rn. 321 222 (5) a) ii), v), b), c) oder d) oder Rn. 331 222 (5) a) ii), v), b), c) oder d) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Gassammelleitungen sowie beheizbaren Über- und Unterdruckventilen versehen sein, oder

- nach Rn. 321 222 (5) a) iii) oder iv) oder Rn. 331 222 (5) a) iii) oder iv) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Gassammelleitungen sowie beheizbaren Über- und Unterdruckventilen und beheizbaren Flammendurchschlagsicherungen versehen sein.

Die Temperatur der Gassammelleitungen, Über- und Unterdruckventile und Flammendurchschlagsicherungen muss mindestens auf dem Schmelzpunkt des Stoffes gehalten werden.“

cc) Die Bemerkung 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Ist für die Beförderung dieses Stoffes ein geschlossenes Tankschiff erforderlich oder wird dieser Stoff in einem geschlossenen Tankschiff befördert, muss, wenn dieses Tankschiff

- nach Rn. 321 222 (5) a) i) oder Rn. 331 222 (5) a) i) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Über- und Unterdruckventilen versehen sein, oder

- die nach Rn. 321 222 (5) a) ii), v), b), c) oder d) oder Rn. 331 222 (5) a) ii), v), b), c) oder d) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Gassammelleitungen sowie beheizbaren Über- und Unterdruckventilen versehen sein, oder

- die nach Rn. 321 222 (5) a) iii) oder iv) oder Rn. 331 222 (5) a) iii) oder iv) ausgeführt ist, es mit beheizbaren Gassammelleitungen sowie beheizbaren Über- und Unterdruckventilen und beheizbaren Flammendurchschlagsicherungen versehen sein.

Die Temperatur der Gassammelleitungen, Über- und Unterdruckventile und Flammendurchschlagsicherungen muss mindestens auf dem Schmelzpunkt des Stoffes gehalten werden.“

dd) In Bemerkung 12. Buchstabe l) werden nach den Wörtern „muss die erforderliche Trennung durch“ die Wörter eingefügt: „das Herausnehmen von Zwischenstücken, Absperrarmaturen, anderen Abschnitten und“

ee) Die Bemerkung 13 wird wie folgt gefasst:

- „13. Wenn keine oder nur unzureichend Stabilisatoren zugegeben werden, darf der Sauerstoffgehalt in der Gasphase nicht größer als 0,1 % sein. In den Ladetanks muss jederzeit ein Überdruck aufrechterhalten werden. Dies gilt auch für Ballast- und Leerreisen mit ungereinigten Tanks.“

c) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle der in Tankschiffen zur Beförderung zugelassenen Stoffe, Anhang 4 zur Anlage B2, werden die folgenden Zeilen wie folgt neu gefasst:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stoffnummer	Stoffbezeichnung	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Gasspürgerät erforderlich	Toximeter erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1020	Chlorpentafluorethan oder Gas als Kältemittel R 115	2, 2A	2	G	1	1			91		1	ja	-	-	-	-	-	0	
1092	Acrolein, stabilisiert	6.1, 8a)2.	6.1 + 3 + inst.	C	2	2	3	50	95	0,84	1	nein	T3 ²⁾	II B	+	+	+	2	2; 3; 5; 23
1093	Acrylnitril, stabilisiert	3, 11a)	3 + 6.1 + inst.	C	2	2	3	50	95	0,80	1	nein	T1	II B	+	+	+	2	3; 5; 23
1114	Benzen	3, 3b)	3	C	2	2	3	50	95	0,88	2	ja	T1	II A	+	+	+	1	6; + 10 °C; 17; 23
1120	Butanole (tert.-Butylalkohol)	3, 3b)	3	N	2	2	2	10	97	0,79	3	ja	T1	II A ²⁾	+	+	-	1	7; 17
1123	Butylacetate (sec.-Butylacetat)	3, 3b)	3	N	2	2		10	97	0,86	3	ja	T2	II A ²⁾	+	+	-	1	
1143	Crotonaldehyd, stabilisiert	6.1, 8a)2.	6.1 + 3 + inst.	C	2	2		40	95	0,85	1	nein	T3	II B	+	+	+	2	3; 5; 15
1145	Cyclohexan	3, 3b)	3	N	2	2		10	97	0,78	3	ja	T3	II A	+	+	-	1	6; + 11 °C; 17
1165	Dioxan	3, 3b)	3	N	2	2		10	97	1,03	3	ja	T2	II B	+	+	-	1	6; + 14 °C; 17
1218	Isopren, stabilisiert	3, 2a)	3 + inst.	N	1	1			95	0,68	1	ja	T3	II B	+	+	-	1	2; 3; 5; 16
1247	Methylmethacrylat, monomer, stabilisiert	3, 3b)	3 + inst.	C	2	2		40	95	0,94	1	ja	T2	II A	+	+	-	1	3; 5; 16

1264	Paraldehyd	3, 31c)	3		N	3	2			97	0,99	3	ja	T3	IIA ²⁾	+	+	-	1	6: + 16 °C; 17
1301	Vinylacetat, stabilisiert	3, 3b)	3 + inst.		N	2	2		10	97	0,93	2	ja	T2	IIA	+	+	-	1	3; 5; 16
1307	Xylene (p-Xylen)	3, 31c)	3		N	3	2			97	0,86	3	ja	T1	IIA	+	+	-	1	6: + 17 °C; 17
1547	Anilin	6.1, 12b)	6.1		C	2	2		25	95	1,02	2	nein	-	-	-	+	2		
1578	Chlornitrobenzene (p-Chlornitrobenzenen)	6.1, 12b)	6.1		C	2	1	2	25	95	1,37	2	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	+	+	+	2	7; 17; 26
1604	Ethylendiamin	8, 54b)	8 + 3		N	3	2			97	0,90	3	ja	T2	IIA	+	+	-	1	6: + 12 °C; 17
1605	Ethylendibromid	6.1, 15a)	6.1		C	2	2		30	95	2,18	1	nein	-	-	-	+	2	6: + 14 °C; 17	
1662	Nitrobenzen	6.1, 12b)	6.1		C	2	2		25	95	1,21	2	nein	T1	II B	+	+	+	2	17
1663	Nitrophenole	6.1, 12c)	6.1		C	2	2	2	25	95		2	nein	T1	II B ⁴⁾	+	+	+	0	7; 17
1664	Nitrotoluene (o-Nitrotoluen)	6.1, 12b)	6.1		C	2	2		25	95	1,16	2	nein	-	-	-	+	2	17	
1664	Nitrotoluene (p-Nitrotoluen, geschmolzen)	6.1, 12b)	6.1		C	2	2	2	25	95	1,16	2	nein	T2	II B ⁴⁾	+	+	+	2	7; 17
1708	Toluidine (p-Toluidin)	6.1, 12b)	6.1		C	2	2	2	25	95	1,05	2	nein	T1	IIA ³⁾	+	+	+	2	7; 17
1750	Chloressigsäure, Lösung	6.1, 27b)	6.1 + 8		C	2	2	2	25	95	1,58	2	nein	T1	IIA	+	+	+	2	7; 17
1764	Dichloressigsäure	8, 32b)1.	8		N	3	3			97	1,56	3	ja	T4 ³⁾	IIA	+	+	-	1	17
1779	Ameisensäure	8, 32b)1.	8 + 3		N	2	3		10	97	1,22	3	ja	T1	IIA	+	+	-	1	6: + 12 °C; 17
1780	Fumarylchlorid	8, 35b)1.	8		N	2	3		10	97	1,41	3	ja	-	-	-	+	0	8	
1783	Hexamethylendiamin, Lösung	8, 53b) 8, 53c)	8		N	3	2	2		97		3	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	+	+	-	0	7; 17
1917	Ethylacrylat, stabilisiert	3, 3b)	3 + inst.		C	2	2		40	95	0,92	1	ja	T2	II B	+	+	-	1	3; 5
1919	Methylacrylat, stabilisiert	3, 3b)	3 + inst.		C	2	2	3	50	95	0,95	1	ja	T2	II B	+	+	-	1	3; 5; 23
1987	Alkohole, entzündbar, n.a.g. (Cyclohexanol)	3, 31c)	3		N	3	2	2		95	0,95	3	ja	T3	IIA	+	+	-	1	7; 17
1991	Chloropren, stabilisiert	3, 16a)	3 + 6.1 + inst.		C	2	2	3	50	95	0,96	1	nein	T2	II B ⁴⁾	+	+	+	2	3; 5; 23
1999	Teere, flüssig	3, 31c)	3		N	4	2	2		97		3	ja	T3	IIA ²⁾	+	+	-	0	

2021	Chlorphenole, flüssig (2-Chlorphenol)	6.1, 17c)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,23	2	nein	T1	II A ⁹⁾	+	+	+	+	0	6: + 10 °C; 17
2022	Cresylsäure	6.1, 27b)	6.1 + 8 + 3	C	2	2	2	25	95	1,03	2	nein	T2	II B ⁹⁾	+	+	+	+	2	6: + 16 °C; 17
2023	Epichlorhydrin	6.1, 16b)	6.1 + 3	C	2	2	2	35	95	1,18	2	nein	T2	II B	+	+	+	+	2	5
2048	Dicyclopentadien	3, 31c)	3	N	3	2	2	2	95	0,94	3	ja	T1	II B ⁹⁾	+	+	+	-	1	7; 17
2054	Morpholin	3, 31c)	3	N	3	2	2		97	1,00	3	ja	T3	II A	+	+	+	-	1	
2055	Styren, monomer, stabilisiert (Vinylbenzen, monomer, stabilisiert)	3, 31c)	3 + inst.	N	3	2	2		97	0,91	3	ja	T1	II A	+	+	+	-	1	3; 5; 16
2076	Cresole	6.1, 27b)	6.1 + 8	C	2	2	2	25	95	1,03- 1,05	2	nein	T1	II A ⁹⁾	+	+	+	+	2	7; 17
2078	Toluendiisocyanat und isomere Gemische (2,4-Toluendiisocyanat)	6.1, 19b)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,22	2	nein	T1	II B ⁹⁾	+	+	+	+	2	2; 7; 8; 17
2205	Adiponitril	6.1, 12c)	6.1	C	2	2	2	25	95	0,96	2	nein	T4 ⁹⁾	II B ⁹⁾	+	+	+	+	0	17
2206	Isoocyanate, giftig, n.a.g. (4-Chlorphenylisocyanat)	6.1, 19b)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,25	2	nein	-	-	-	-	+	+	2	7; 17
2215	Maleinsäureanhydrid	8, 31c)	8	N	3	3	2		95	0,93	3	ja	T2	II B ⁹⁾	+	+	+	-	0	7; 17
2218	Acrylsäure, stabilisiert	8, 32b)2.	8 + 3 + inst.	C	2	2	2	30	95	1,05	1	ja	T2	II A ⁹⁾	+	+	+	-	1	3; 4; 5; 17
2227	n-Butylmethacrylat, stabilisiert	3, 31c)	3 + inst.	C	2	2	2	50	95	0,90	1	ja	T3	II A	+	+	+	-	1	3; 5
2238	Chlortoluene (p-Chlortoluen)	3, 31c)	3	C	2	2	2	30	95	1,07	2	ja	T1	II A ⁹⁾	+	+	+	-	1	6: + 11 °C; 17
2239	Chlortoluene	6.1, 17c)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,15	2	nein	T1	II A ⁹⁾	+	+	+	+	0	6: + 6 °C; 17
2259	Triethylentetramin	8, 53b)	8	N	3	2	2		97	0,98	3	ja	T2	II B ⁹⁾	+	+	+	-	1	
2280	Hexamethylendiamin, geschnitten	8, 52c)	8	N	3	3	2		95	0,83	3	ja	T3	II B ⁹⁾	+	+	+	-	0	7; 17
2289	Isophorondiamin	8, 53c)	8	N	3	2	2		97	0,92	3	ja	T2	II A	+	+	+	-	0	17
2312	Phenol, geschmolzen	6.1, 24b)1.	6.1	C	2	2	2	25	95	1,07	2	nein	T1	II A ⁹⁾	+	+	+	+	2	7; 17
2321	Trichlorbenzene, flüssig (1,2,4-Trichlorbenzen)	6.1, 15c)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,45	2	nein	T1	II A	+	+	+	+	0	7; 17
2348	Butylacrylate, stabilisiert (n-Butylacrylate, stabilisiert)	3, 31c)	3 + inst.	C	2	2	2	30	95	0,90	1	ja	T3	II B	+	+	+	-	1	3; 5

2382	Dimethylhydrazin, symmetrisch	6.1, 7a)2.	6.1 + 3	C	2	2	2	50	95	0,83	1	nein	T4 ³⁾	II B ⁰⁾	+	+	+	2	
2430	Alkylphenole, fest, n.a.g. (Nonylphenol-Isomeren-gemisch, geschmolzen)	8, 39b)	8	N	3	3	2		95	0,95	3	ja	T2	II A ⁰⁾	+	+	-	0	7, 17
2477	Methylisothiocyanat	6.1, 20a)	6.1 + 3	C	2	2	2	35	95	1,07 ¹¹⁾	2	nein	T4 ³⁾	II B ⁰⁾	+	+	+	2	7, 17
2491	Ethanolamin oder Ethanolamin, Lösung	8, 53c)	8	N	3	2	2		97	1,02	3	ja	T4 ³⁾	II A ⁰⁾	+	+	-	0	17
2527	Isobutylacrylat, stabilisiert	3, 31c)	3 + inst.	C	2	2	2	30	95	0,89	1	ja	T2	II B ⁰⁾	+	+	-	1	3, 5
2531	Methacrylsäure, stabilisiert	8, 32c)	8 + inst.	C	2	2	2	25	95	1,02	1	ja	T2	II B ⁰⁾	+	+	-	0	3, 4; 5, 17
2564	Trichloressigsäure, Lösung	8, 32b)1.	8	N	3	3	2		95	1,62 ¹¹⁾	3	ja	T4 ³⁾	II A ⁰⁾	+	+	-	1	7, 17; 22
2651	4,4'-Diaminodiphenylmethan	6.1, 12c)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,00	2	nein	-	-	-	-	+	0	7, 17
2789	Eisessig	8, 32b)2.	8 + 3	N	2	3	2	10	95	1,05 (bei 100 % Säure)	3	ja	T1	II A	+	+	-	1	7, 17
2789	Essigsäure, Lösung mit mehr als 80 Masse-% Säure	8, 32b)2.	8 + 3	N	2	3	2	10	95	1,05 (bei 100 % Säure)	3	ja	T1	II A	+	+	-	1	7, 17
2810	Giftiger organischer flüssiger Stoff, n.a.g., (...), Siedepunkt > 115 °C	6.1, 25c)	6.1	C	2	2	2	35	95		2	nein	-	-	-	-	+	0	
2811	Giftiger organischer fester Stoff, n.a.g. (1,2,3-Trichlorbenzen, geschmolzen)	6.1, 25c)	6.1	C	2	2	2	25	95		2	nein	T4 ³⁾	II B ⁰⁾	+	+	+	0	7, 17; 22
2811	Giftiger organischer fester Stoff, n.a.g. (1,3,5-Trichlorbenzen, geschmolzen)	6.1, 25c)	6.1	C	2	2	2	25	95		2	nein	T4 ³⁾	II B ⁰⁾	+	+	+	0	7, 17; 22
2850	Tetrapropylen oder Propylentetramer	3, 31c)		N	4	2	2		97	0,76	3	ja	-	-	-	-	-	0	
3079	Methacrylnitril, stabilisiert	3, 11a)	3 + 6.1 + inst.	C	2	2	2	45	95	0,80	1	nein	T1	II B ⁰⁾	+	+	+	2	3, 5
	Stoffe mit 61 °C < Fp ≤ 100 °C, n.a.g. (2-Ethylhexylacrylat, stabilisiert)	9, 80)	inst.	N	4	2	2		95	0,89	3	ja	-	-	-	-	-	0	3, 5; 16

bb) Die Tabelle der in Tankschiffen zur Beförderung zugelassenen Stoffe Anhang 4 zur Anlage B2 wird wie folgt ergänzt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Stoffnummer	Stoffbezeichnung	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Gasspürgerät erforderlich	Toximeter erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1038	Ethylen, tiefgekühlt, flüssig	2, 3F	2 + 3	G	1	1	1		95	0,57	1	Nein	T1	IIB	+	+	-	1	
1160	Dimethylamin, wässrige Lösung	3, 22b)	3 + 8	C	2	2	3	50	95	0,82	2	Ja	T2	IIB4)	+	+	-	1	23
1276	n-Propylacetat	3, 3b)	3	N	2	2		10	97	0,88	3	Ja	T1	IIA	+	+	-	1	
1541	Acetoncyanhydrin, stabilisiert	6.1, 12a)	6.1 + inst.	C	2	2		50	95	0,932	1	Nein	-	-	-	-	+	2	3
1578	Chlornitrobenzene (p-Chlornitrobenzenen)	6.1, 12b)	6.1	C	2	1	2	25	95	1,37	2	Nein	-	-	-	-	+	2	7; 17; 20; +112°C; 26
1594	Diäthylsulfat	6.1, 14b)	6.1	C	2	2		25	95	1,18	2	Nein	-	-	-	-	+	2	
1663	Nitrophenole	6.1, 12c)	6.1	C	2	2	2	25	95		2	Nein	-	-	-	-	+	0	7; 17; 20; +85°C
1664	Nitrotoluene (p-Nitrotoluen, geschmolzen)	6.1, 12b)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,16	2	Nein	-	-	-	-	+	2	7; 17; 20; +88°C

1708	Toluidine (p-Toluidin)	6.1, 12b)	6.1	C	2	2	2	2	25	95	1,05	2	Nein	-	-	-	+	2	7; 17; 20; +72°C
1750	Chloressigsäure, Lösung	6.1, 27b)	6.1 + 8	C	2	2	2	2	25	95	1,58	2	Nein	-	-	-	+	2	7; 17; 20; +111°C
1986	Alkohole, entzündbar, giftig, n.a.g. (...) Fp < 23 °C Siedepunkt ≤ 60 °C	3, 17a) 3, 17b)	3 + 6.1	C	1	1	1			95		1	Nein	T43)	II B4)	+	+	2	
1986	Alkohole, entzündbar, giftig, n.a.g. (...) Fp < 23 °C 60 °C < Siedepunkt ≤ 85 °C	3, 17b)	3 + 6.1	C	2	2	2	3	50	95		2	Nein	T43)	II B4)	+	+	2	23
1986	Alkohole, entzündbar, giftig, n.a.g. (...) Fp ≥ 23 °C 60 °C < Siedepunkt ≤ 85 °C	3, 32c)	3 + 6.1	C	2	2	2	3	50	95		2	Nein	T43)	II B4)	+	+	2	23
1986	Alkohole, entzündbar, giftig, n.a.g. (...) Fp < 23 °C 85 °C < Siedepunkt ≤ 115 °C	3, 17b)	3 + 6.1	C	2	2	2		50	95		2	Nein	T43)	II B4)	+	+	2	
1986	Alkohole, entzündbar, giftig, n.a.g. (...) Fp ≥ 23 °C 85 °C < Siedepunkt ≤ 115 °C	3, 32c)	3 + 6.1	C	2	2	2		50	95		2	Nein	T43)	II B4)	+	+	1	
1986	Alkohole, entzündbar, giftig, n.a.g. (...) Fp < 23 °C Siedepunkt > 115 °C	3, 17b)	3 + 6.1	C	2	2	2		35	95		2	Nein	T43)	II B4)	+	+	2	
1986	Alkohole, entzündbar, giftig, n.a.g. (...) Fp ≥ 23 °C Siedepunkt > 115 °C	3, 32c)	3 + 6.1	C	2	2	2		35	95		2	Nein	T43)	II B4)	+	+	1	
1987	Alkohole, entzündbar, n.a.g. (Cyclohexanol)	3, 31c)	3	N	3	2	2	2		95	0,95	3	Ja	-	-	-	-	1	7; 17; 20; +53°C

2076	Cresole	6.1, 27b)	6.1 + 8	C	2	2	2	25	95	1,03-1,05	2	Nein	-	-	-	+	2	7; 17; 20; +70°C
2078	Toluendisocyanat und isomere Gemische (2,4-Toluendisocyanat)	6.1, 19b)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,22	2	Nein	-	-	-	+	2	2; 7; 8; 17; 20; +112°C
2215	Maleinsäureanhydrid	8, 31c)	8	N	3	3	2		95	0,93	3	Ja	-	-	-	-	0	7; 17; 20; +88°C
2280	Hexamethyldiamin, geschmolzen	8, 52c)	8	N	3	3	2		95	0,83	3	Ja	-	-	-	-	0	7; 17; 20; +70°C
2312	Phenol, geschmolzen	6.1, 24b)1.	6.1	C	2	2	2	25	95	1,07	2	Nein	-	-	-	+	2	7; 17; 20; +67°C
2321	Trichlorbenzene, flüssig (1,2,4-Trichlorbenzen)	6.1, 15c)	6.1	C	2	2	2	25	95	1,45	2	Nein	-	-	-	+	0	7; 17; 20; +95°C
2430	Alkylphenole, fest, n.a.g. (Nonylphenol-Isomerengemisch, geschmolzen)	8, 39b)	8	N	3	3	2		95	0,95	3	Ja	-	-	-	-	0	7; 17; 20; +125°C
2618	Vinylnoluen, stabilisiert (o-, m-, p-)	3, 31c)	3 + inst.	C	2	2	2	25	95	0,92	1	Ja	T1	IIB4)	+	-	1	3; 5
2811	Giftiger organischer fester Stoff, n.a.g. (1,2,3-Trichlor-benzen, geschmolzen)	6.1, 25c)	6.1	C	2	2	2	25	95		2	Nein	-	-	-	+	0	7; 17; 20; +111°C; 22
2811	Giftiger organischer fester Stoff, n.a.g. (1,2,5-Trichlor-benzen, geschmolzen)	6.1, 25c)	6.1	C	2	2	2	25	95		2	Nein	-	-	-	+	0	7; 17; 20; +92°C; 22
2920	Ätzender flüssiger Stoff, entzündbar, n.a.g. (wässrige Lösung von Hexacyclotrimethylaminchlorid (50%) und Ethanol (35%))	8, 68b)	8 + 3	N	2	3		10	97	0,9	3	Ja	T2	IIB	+	-	1	5; 6; + 7 °C; 17

3276	Nitrile, giftig, n.a.g. (2-Methylglutaronitril)	6.1, 12b)	6.1	C	2	2	10	95	0,95	2	Nein	-	-	-	+	2
------	---	--------------	-----	---	---	---	----	----	------	---	------	---	---	---	---	---

55. Der Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Zeile zur Randnummer 210 204 wird die Zeile eingefügt:

210 014	Flammendurchschlagsicherung Hochgeschwindigkeitsventil Prüfung nach europäischer Norm EN 12 874 (1999)	N.E.U. An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffe müssen folgende Vorschriften eingehalten werden: Die Flammendurchschlagsicherungen und die Hochgeschwindigkeitsventile müssen von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.
---------	--	--

bb) Nach der Zeile zur Randnummer 210 282 wird die Zeile eingefügt:

210 282	Zulassungszeugnis für Bilgenentöhlungsboote	Bei Erneuerung des Zulassungszeugnisses, jedoch vor dem 01.01.2003
---------	---	--

cc) Nach der Zeile zur Randnummer 210 401 wird die Zeile eingefügt:

210 419	Inertisierung N Schiff	31.12.2010
---------	------------------------	------------

dd) Nach der Zeile zur Randnummer 210 422 wird die Zeile eingefügt:

321 200 331 200	Gassammelleitung gegen Korrosion geschützt	N.E.U.
--------------------	--	--------

ee) Vor der Zeile zur Randnummer 311 211 (3) a wird die Zeile eingefügt:

311 211 (2) d) 321 211 (2) d)	Stützen zwischen Schiffskörper und Ladetanks	N.E.U.
----------------------------------	--	--------

ff) Nach der Zeile zur Randnummer 311 221 (1) d, 331 221 (1) c und d wird die Zeile eingefügt:

321 221 (1)e) 331 221 (1)e)	Einrichtung zum Messen des Drucks in Ladetank	Erneuerung Zulassungszeugnis nach 01.01.2001 Bis 31.12.2010 entspricht an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen, welche keine Stoffe mit den Bemerkungen 5, 6 oder 7 in Spalte 20 der Stoffliste (Anhang 4) befördern, die Einrichtung zum Messen des Drucks im Ladetank den Vorschriften, wenn die Gassammelleitung vorn und hinten mit einer solchen Einrichtung versehen ist.
--------------------------------	---	---

gg) Nach der Zeile zur Randnummer 311 221 (5), 321 221 (5), 331 221 (5) werden die Zeilen eingefügt:

331 221 (5)b)	Grenzwertgeber nach Rn. 331 221 (1)d)	Erneuerung Zulassungszeugnis nach 01.01.1999
331 221 (5) c)	Anschlussstutzen entsprechend der europäischen Norm EN 12 827	31.12.2002
331 221 (5) c)	Schnellschlusseinrichtung zur Unterbrechung des Bunkervorgangs	31.12.2003

hh) Die Zeile zu den Randnummern 311 221 (7), 321 221 (7), 331 221 (7) wird wie folgt gefasst:

311 221 (7) 321 221 (7) 331 221 (7)	Alarmer für Unter- / Überdruck in Ladetanks bei Stoffen Ohne Bemerkung 5 in Spalte 20 der Stoffliste (Anhang 4)	N.E.U.
---	---	--------

ii) Nach der Zeile zu den Randnummern 311 221 (7), 321 221 (7), 331 221 (7) werden die Zeilen eingefügt:

321 221 (7)	Alarmer für Unter- / Überdruck in Ladetanks bei Stoffen mit Bemerkung 5 in Spalte 20 der Stoffliste (Anhang 4)	N.E.U.
331 221 (7)		Schiffe, die am 31.12.2000 im Besitz eines gültigen Zulassungszeugnisses sind, müssen diesen Vorschriften spätestens am 31.12.2010 entsprechen.
311 221 (7)	Alarmer für die Temperatur in Ladetanks	N.E.U.
321 221 (7)		
331 221 (7)		

jj) Vor der Zeile zur Randnummer 331 223 (2) werden die Zeilen eingefügt:

321 222 (5)	a) Flammendurchschlagsicherung, oder b) Ventile, oder c) separate Gasabfuhrleitung oder Absperrarmatur d)	N.E.U.
331 222 (5)	a) Flammendurchschlagsicherung, oder b) Ventile, oder c) separate Gasabfuhrleitung oder Absperrarmatur d)	Schiffe, die am 31.12.1998 im Besitz eines gültigen Zulassungszeugnisses sind, müssen diesen Vorschriften spätestens am 31.12.2010 entsprechen.
321 222 (5)a)	Feuerlöscheinrichtung	31.12.2010

kk) Die Zeile zu den Randnummern 311 232 (2), 321 232 (2), 331 232 (2) wird wie folgt gefasst:

311 232 (2) 321 232 (2) 331 232 (2)	Öffnungen der Lüftungsrohre 0,50 m über Deck	N.E.U.
---	--	--------

ll) Nach der Zeile zur Randnummer 311 221 (5) c wird die Zeile eingefügt:

331 221 (5) c	Anschlussstutzen entsprechend der europäischen Norm EN 12 827	31.12.2002
---------------	---	------------

b) Die Übergangsvorschriften Stoffe werden wie folgt geändert:

aa) An die Tabelle zum 4. Anstrich unter „Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 6 kPa (0,06 bar) (Prüfdruck der Ladetank von 10 kPa (0,10 bar)):(Typ III)“ wird angefügt:

T.M.S. PRIMERA	231 4207
----------------	----------

bb) Nach den Übergangsbestimmungen zum „Typ C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 35 kPa (0,35 bar): (Typ IIa)“ wird der folgende Text angefügt:

„Bemerkung 5.

An Bord von Schiffen, die am 31.12.2000 über ein gültiges Zulassungszeugnis verfügten, ist das Ausbauen der festen Flammensperren bei der Beförderung von Stoffen, bei denen in Spalte 20 der Stoffliste (Anhang 4) die Bemerkung 5 eingetragen ist, erlaubt. Dies gilt bis zum 31.12.2010.

Bemerkung 6 und 7

An Bord von Schiffen, die am 31.12.2000 über ein gültiges Zulassungszeugnis verfügten, ist eine Beheizung der Gassammelleitungen und der Über- und Unterdruckventile bei der Beförderung

von Stoffen, bei denen in Spalte 20 der Stoffliste (Anhang 4) die Bemerkung 6 oder 7 eingetragen ist, nicht erforderlich. Dies gilt bis zum 31.12.2010.

Schiffe die über Flammendurchschlagsicherungen mit festen Flammensperren verfügen, dürfen diese bei der Beförderung dieser Stoffe ausbauen. Dies gilt bis zum 31.12.2010."

cc) Die Tabelle am Ende des Anhangs 5 wird wie folgt gefasst:

"Ein in nachstehender Tabelle aufgeführtes Schiff darf, zusätzlich zu den Stoffen, die gemäß Stoffliste Anhang 4 Anlage B2 ADN zugelassen sind, die Stoffe befördern, die in der entsprechenden Stoffliste genannt sind.

Schiffsname	Amtliche Schiffsnummer	Nummer Stoffliste
TMS JACINTHA	231 1744	4
TMS LATINIA	231 9188	5
TMS STOLT HÖCHST	700 0964	1
TMS STOLT LONDON	231 7492	2
TMS STOLT MADRID	700 1367	1
TMS STOLT OSLO	700 1366	1
TMS STOLT ZÜRICH	700 1133	3
TMS EILTANK9	430 4830	7
TMS PRIMERA	231 4207	6

Stoffliste Nummer 1:

Stoffnum- mer	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Stoffbezeichnung
1114	3, 3b)	Benzen
1134	3, 31c)	Chlorbenzen (Phenylchlorid)
1143	6.1, 8a)2.	Crotonaldehyd, stabilisiert
1203	3, 3b)	Benzin, mit mehr als 10 % Benzen (Ottokraftstoff)
1218	3, 2a)	Isopren, stabilisiert
1247	3, 3b)	Methylmethacrylat, monomer, stabilisiert
1267	3, 2a)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1267	3, 2b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1267	3, 3b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 2a)	Erdödestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 2b)	Erdödestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 3b)	Erdödestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1277	3, 22b)	Propylamin (1-Aminopropan)
1278	3, 2b)	1-Chlorpropan (Propylchlorid)
1296	3, 22b)	Triethylamin
1578	6.1, 12b)	Chlornitrobenzene (p-Chlornitrobenzen)
1591	6.1, 15c)	o-Dichlorbenzen
1593	6.1, 15c)	Dichlormethan (Methylenchlorid)
1605	6.1, 15a)	Ethylendibromid
1710	6.1, 15c)	Trichlorethylen
1750	6.1, 27b)	Chloressigsäure, Lösung
1831	8, 1a)	Schwefelsäure, rauchend (Oleum)
1846	6.1, 15b)	Tetrachlorkohlenstoff
1863	3, 2a)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1863	3, 2b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1863	3, 3b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1888	6.1, 15c)	Chloroform
1897	6.1, 15c)	Tetrachlorethylen
1993	3, 2a)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)

1993	3, 2b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
1993	3, 3b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
2076	6.1, 27b)	Cresole
2205	6.1, 12c)	Adiponitril
2238	3, 31c)	Chlortoluene (m-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (o-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (p-Chlortoluen)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (cis-1,4-Dimethylcyclohexan)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (trans-1,4-Dimethylcyclohexan)
2266	3, 22b)	N,N-Dimethylpropylamin
2312	6.1, 24b)1.	Phenol
2333	3,17b)	Allylacetat
2733	3,22b)	Amine, entzündbar, ätzend, n.a.g. (2-Aminobutan)
2810	6.1, 25c)	Giftiger, organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (1.1.2-Trichlorethan)
2874	6.1, 14c)	Furfurylalkohol
3295	3, 2a)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
3295	3, 2b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
3295	3, 3b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)

Stoffliste Nummer 2:

Stoffnum- mer	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Stoffbezeichnung
1114	3, 3b)	Benzen
1129	3, 3b)	Butyraldehyde (n-Butyraldehyd)
1134	3, 31c)	Chlorbenzen (Phenylchlorid)
1203	3, 3b)	Benzin, mit mehr als 10 % Benzen (Ottokraftstoff)
1247	3, 3b)	Methylmethacrylat, monomer, stabilisiert
1267	3, 2b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1267	3, 3b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 2b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 3b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1277	3, 22b)	Propylamin (1-Aminopropan)
1278	3, 2b)	1-Chlorpropan (Propylchlorid)
1296	3, 22b)	Triethylamin
1578	6.1, 12b)	Chlornitrobenzene (p-Chlornitrobenzen)
1591	6.1, 15c)	o-Dichlorbenzen
1593	6.1, 15c)	Dichlormethan (Methylenchlorid)
1605	6.1, 15a)	Ethylendibromid
1662	6.1, 12b)	Nitrobenzen
1710	6.1, 15c)	Trichlorethylen
1750	6.1, 27b)	Chloressigsäure, Lösung
1831	8, 1a)	Schwefelsäure, rauchend (Oleum)
1846	6.1, 15b)	Tetrachlorkohlenstoff
1863	3, 2b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1863	3, 3b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1888	6.1, 15c)	Chloroform
1897	6.1, 15c)	Tetrachlorethylen
1917	3, 3b)	Ethylacrylat, stabilisiert
1993	3, 2b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
1993	3, 3b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (m-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (o-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (p-Chlortoluen)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (cis-1,4-Dimethylcyclohexan)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (trans-1,4-Dimethylcyclohexan)
2266	3, 22b)	N,N-Dimethylpropylamin

2312	6.1, 24b)1.	Phenol
2333	3,17b)	Allylacetat
2733	3,22b)	Amine, entzündbar, ätzend, n.a.g. (2-Aminobutan)
2810	6.1, 25c)	Giftiger, organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (1.1.2-Trichlorethan)
2874	6.1, 14c)	Furfurylalkohol
3295	3, 2b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
3295	3, 3b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)

Stoffliste Nummer 3:

Stoffnum- mer	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Stoffbezeichnung
1114	3, 3b)	Benzen
1134	3, 31c)	Chlorbenzen (Phenylchlorid)
1143	6.1, 8a)2.	Crotonaldehyd, stabilisiert
1203	3, 3b)	Benzin, mit mehr als 10 % Benzen (Ottokraftstoff)
1247	3, 3b)	Methylmethacrylat, monomer, stabilisiert
1267	3, 2b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1267	3, 3b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 2b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 3b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1277	3, 22b)	Propylamin (1-Aminopropan)
1278	3, 2b)	1-Chlorpropan (Propylchlorid)
1296	3, 22b)	Triethylamin
1578	6.1, 12b)	Chlornitrobenzene (p-Chlornitrobenzen)
1591	6.1, 15c)	o-Dichlorbenzen
1593	6.1, 15c)	Dichlormethan (Methylenchlorid)
1605	6.1, 15a)	Ethylendibromid
1710	6.1, 15c)	Trichlorethylen
1750	6.1, 27b)	Chloressigsäure, Lösung
1831	8, 1a)	Schwefelsäure, rauchend (Oleum)
1846	6.1, 15b)	Tetrachlorkohlenstoff
1863	3, 2b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1863	3, 3b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1888	6.1, 15c)	Chloroform
1897	6.1, 15c)	Tetrachlorethylen
1993	3, 2b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
1993	3, 3b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
2076	6.1, 27b)	Cresole
2205	6.1, 12c)	Adiponitril
2238	3, 31c)	Chlortoluene (m-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (o-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (p-Chlortoluen)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (cis-1,4-Dimethylcyclohexan)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (trans-1,4-Dimethylcyclohexan)
2266	3, 22b)	N,N-Dimethylpropylamin
2312	6.1, 24b)1.	Phenol
2333	3,17b)	Allylacetat
2733	3,22b)	Amine, entzündbar, ätzend, n.a.g. (2-Aminobutan)
2810	6.1, 25c)	Giftiger, organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (1.1.2-Trichlorethan)
2874	6.1, 14c)	Furfurylalkohol
3295	3, 2b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
3295	3, 3b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)

Stoffliste Nummer 4:

Stoffnum- mer	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Stoffbezeichnung
------------------	---------------------------------	------------------

1106	3, 22b)	Amylamine (n-Amylamin)
1114	3, 3b)	Benzen
1129	3, 3b)	Butyraldehyde (n-Butyraldehyd)
1134	3, 31c)	Chlorbenzen (Phenylchlorid)
1184	3, 16b)	Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan)
1203	3, 3b)	Benzin, mit mehr als 10 % Benzen (Ottokraftstoff)
1247	3, 3b)	Methylmethacrylat, monomer, stabilisiert
1267	3, 2b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1267	3, 3b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 2b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 3b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1275	3, 3b)	Propionaldehyd
1277	3, 22b)	Propylamin (1-Aminopropan)
1278	3, 2b)	1-Chlorpropan (Propylchlorid)
1279	3, 3b)	1,2-Dichlorpropan oder Propylendichlorid
1296	3, 22b)	Triethylamin
1593	6.1, 15c)	Dichlormethan (Methylenchlorid)
1662	6.1, 12b)	Nitrobenzen
1710	6.1, 15c)	Trichlorethylen
1750	6.1, 27b)	Chloressigsäure, Lösung
1831	8, 1a)	Schwefelsäure, rauchend (Oleum)
1846	6.1, 15b)	Tetrachlorkohlenstoff
1863	3, 2b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1863	3, 3b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1888	6.1, 15c)	Chloroform
1897	6.1, 15c)	Tetrachlorethylen
1917	3, 3b)	Ethylacrylat, stabilisiert
1993	3, 2b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
1993	3, 3b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (m-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (o-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (p-Chlortoluen)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (cis-1,4-Dimethylcyclohexan)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (trans-1,4-Dimethylcyclohexan)
2266	3, 22b)	N,N-Dimethylpropylamin
2333	3, 17b)	Allylacetat
2733	3, 22b)	Amine, entzündbar, ätzend, n.a.g. (2-Aminobutan)
2810	6.1, 25c)	Giftiger, organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (1.1.2-Trichlorethan)
3295	3, 2b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
3295	3, 3b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)

Stoffliste Nummer 5:

Stoffnum- mer	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Stoffbezeichnung
1106	3, 22b)	Amylamine (n-Amylamin)
1114	3, 3b)	Benzen
1129	3, 3b)	Butyraldehyde (n-Butyraldehyd)
1134	3, 31c)	Chlorbenzen (Phenylchlorid)
1143	6.1, 8a)2.	Crotonaldehyd, stabilisiert
1184	3, 16b)	Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan)
1203	3, 3b)	Benzin, mit mehr als 10 % Benzen (Ottokraftstoff)
1247	3, 3b)	Methylmethacrylat, monomer, stabilisiert
1267	3, 2b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1267	3, 3b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 2b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen

1268	3, 3b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1275	3, 3b)	Propionaldehyd
1277	3, 22b)	Propylamin (1-Aminopropan)
1278	3, 2b)	1-Chlorpropan (Propylchlorid)
1279	3, 3b)	1,2-Dichlorpropan oder Propylendichlorid
1296	3, 22b)	Triethylamin
1547	6.1, 12b)	Anilin
1578	6.1, 12b)	Chlornitrobenzene (p-Chlornitrobenzen)
1593	6.1, 15c)	Dichlormethan (Methylenchlorid)
1605	6.1, 15a)	Ethylendibromid
1662	6.1, 12b)	Nitrobenzen
1710	6.1, 15c)	Trichlorethylen
1750	6.1, 27b)	Chloressigsäure, Lösung
1831	8, 1a)	Schwefelsäure, rauchend (Oleum)
1846	6.1, 15b)	Tetrachlorkohlenstoff
1863	3, 2b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1863	3, 3b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1888	6.1, 15c)	Chloroform
1897	6.1, 15c)	Tetrachlorethylen
1917	3, 3b)	Ethylacrylat, stabilisiert
1993	3, 2b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
1993	3, 3b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
2076	6.1, 27b)	Cresole
2078	6.1, 19b)	Toluylendiisocyanat und isomere Gemische (2,4-Toluylendiisocyanat)
2205	6.1, 12c)	Adiponitril
2238	3, 31c)	Chlortoluene (m-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (o-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (p-Chlortoluen)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (cis-1,4-Dimethylcyclohexan)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (trans-1,4-Dimethylcyclohexan)
2266	3, 22b)	N,N-Dimethylpropylamin
2312	6.1, 24b)1.	Phenol
2333	3, 17b)	Allylacetat
2733	3, 22b)	Amine, entzündbar, ätzend, n.a.g. (2-Aminobutan)
2810	6.1, 25c)	Giftiger, organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (1.1.2-Trichlorethan)
3295	3, 2b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
3295	3, 3b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)

Stoffliste Nummer 6:

Stoffnummer	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Stoffbezeichnung
1106	3, 22b)	Amylamine (n-Amylamin)
1114	3, 3b)	Benzen
1129	3, 3b)	Butyraldehyde (n-Butyraldehyd)
1134	3, 31c)	Chlorbenzen (Phenylchlorid)
1203	3, 3b)	Benzin, mit mehr als 10 % Benzen (Ottokraftstoff)
1247	3, 3b)	Methylmethacrylat, monomer, stabilisiert
1267	3, 2b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1267	3, 3b)	Roherdöl, mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 2b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1268	3, 3b)	Erdöldestillate, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen oder Erdölprodukte, n.a.g. mit mehr als 10 % Benzen
1275	3, 3b)	Propionaldehyd
1277	3, 22b)	Propylamin (1-Aminopropan)
1278	3, 2b)	1-Chlorpropan (Propylchlorid)

1279	3, 3b)	1,2-Dichlorpropan oder Propylendichlorid
1296	3, 22b)	Triethylamin
1863	3, 2b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1863	3, 3b)	Düsenkraftstoff mit mehr als 10 % Benzen
1917	3, 3b)	Ethylacrylat, stabilisiert
1993	3, 2b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
1993	3, 3b)	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (m-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (o-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (p-Chlortoluen)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (cis-1,4-Dimethylcyclohexan)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (trans-1,4-Dimethylcyclohexan)
2266	3, 22b)	N,N-Dimethylpropylamin
2333	3,17b)	Allylacetat
2733	3,22b)	Amine, entzündbar, ätzend, n.a.g. (2-Aminobutan)
3295	3, 2b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)
3295	3, 3b)	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g. (... mit mehr als 10 % Benzen)

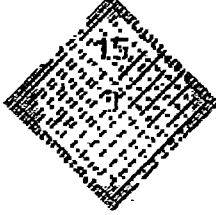
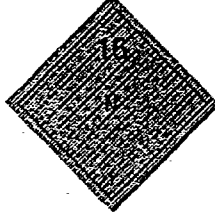
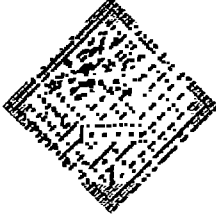
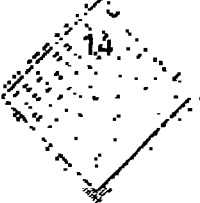
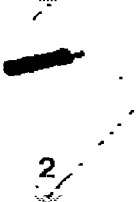
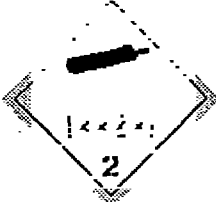
Stoffliste Nummer 7:

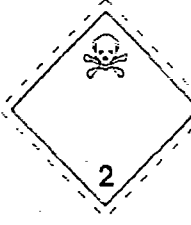
Stoffnum- mer	Klasse, Ziffer und Buchstabe	Stoffbezeichnung
1134	3, 31c)	Chlorbenzen (Phenylchlorid)
1218	3, 2a)	Isopren, stabilisiert
1247	3, 3b)	Methylmethacrylat, monomer, stabilisiert
1277	3, 22b)	Propylamin (1-Aminopropan)
1278	3, 2b)	1-Chlorpropan (Propylchlorid)
1296	3, 22b)	Triethylamin
1547	6.1, 12b)	Anilin
1664	6.1, 12b)	Nitrotoluene (o-Nitrotoluen)
1750	6.1, 27b)	Chloressigsäure, Lösung
1831	8, 1a)	Schwefelsäure, rauchend (Oleum)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (m-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (o-Chlortoluen)
2238	3, 31c)	Chlortoluene (p-Chlortoluen)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (cis-1,4-Dimethylcyclohexan)
2263	3, 3b)	Dimethylcyclohexane (trans-1,4-Dimethylcyclohexan)
2266	3, 22b)	N,N-Dimethylpropylamin
2333	3,17b)	Allylacetat
2733	3,22b)	Amine, entzündbar, ätzend, n.a.g. (2-Aminobutan)

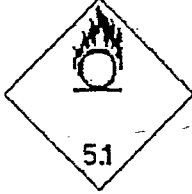
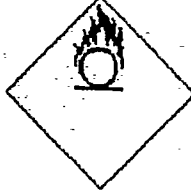
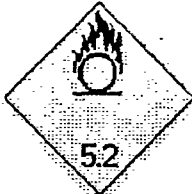
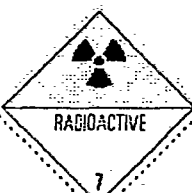
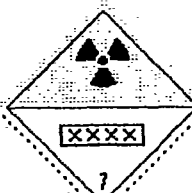
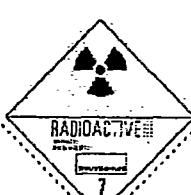
I. Berichtigungen in Anlage B1.

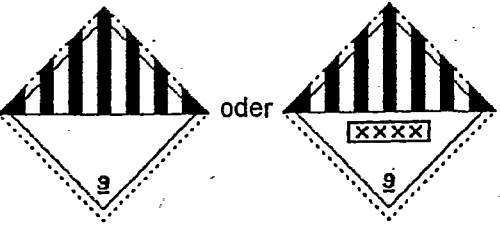
1. In Randnummer 10 385 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. Die Tabelle in Randnummer 10 500 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Gefahrzettel	Kegel / Lichter
 oder  oder  oder  oder 	3
	1
	0
 oder 	0

 oder 	2
 oder  oder 	1
 oder  oder 	1
 oder  oder 	0
 oder  oder 	1
 oder  oder 	1

 oder  oder 	0
 oder 	1
 oder  oder 	2
 oder 	0
 oder 	2
 oder  oder 	2

	2
	2

3. In der Überschrift zur Randnummer 42 416 wird nach dem Wort "Ladens" eingefügt: ",Beförderns"
4. Die Randnummer 43 260 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".
 - b) In Absatz 4 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".
5. Vor der Randnummer 110 239 wird eingefügt: "110 236 –".
6. In der Tabelle des Anhang 1 Muster 4 werden die Sätze "Abbildung der Markierung für ERWÄRMTE GÜTER (ELEVATED TEMPERATURE)" und "Abbildung der Markierung für Güter unter BEGASUNG (FUMIGATION WARNING)" gestrichen.

II. Berichtigungen in Anlage B2.

1. In Randnummer 210 317 Absatz 4 wird das Wort "Rheinschifferpatentverordnung" ersetzt durch das Wort "Rheinpatentverordnung".
2. In Randnummer 210 318 Absatz 4 wird das Wort "Rheinschifferpatentverordnung" ersetzt durch das Wort "Rheinpatentverordnung".
3. Die Randnummer 221 260 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
 - b) In Absatz 3 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
 - c) In Absatz 4 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
 - d) In Absatz 5 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".

4. Die Randnummer 231 260 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Klammerausdruck "(3/8/9)" durch die Ziffer "3" und das Wort "geforderte" durch das Wort "genannte" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".
- c) In Absatz 4 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".
- d) In Absatz 5 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".

5. Die Randnummer 241 260 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
- b) In Absatz 3 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
- c) In Absatz 4 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".
- d) In Absatz 5 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".

6. Die Randnummer 261 260 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
- b) In Absatz 3 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
- c) In Absatz 4 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".
- d) In Absatz 5 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".

7. Die Randnummer 281 260 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
- b) In Absatz 3 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
- c) In Absatz 4 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".
- d) In Absatz 5 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".

8. Die Randnummer 291 260 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
- b) In Absatz 3 wird das Wort "geforderten" ersetzt durch das Wort "genannten".
- c) In Absatz 4 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".
- d) In Absatz 5 wird das Wort "geforderte" ersetzt durch das Wort "genannte".

9. Die Randnummer 311 225 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 1. Satz werden die Wörter "Ladepumpen und Kompressoren an Deck" ersetzt durch die Wörter "Pumpen, Kompressoren und zugehörige Lade- und Löschleitungen".
- b) In Absatz 1, 3. Satz werden nach dem Wort "Kompressoren" die Wörter "an Deck" eingefügt.

10. In Randnummer 321 211 Absatz 4 wird ein dritter Unterabsatz angefügt:

"Im Schott zwischen Ladetank und Pumpenraum unter Deck dürfen Durchführungen vorhanden sein, wenn sie den in Rn. 321 217 (6) enthaltenen Bedingungen entsprechen. Wenn das Schiff mit einem

Pumpenraum unter Deck versehen ist, dürfen im Schott zwischen Ladetanks Durchführungen vorhanden sein, wenn die Ladeleitung in dem Ladetank, zu dem sie führt, und im Pumpenraum direkt am Schott mit einer Absperrarmatur versehen ist. Diese Absperrarmaturen müssen von Deck aus bedient werden können."

11. Randnummer 321 217 Absatz 5, Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

"f) Vom Maschinenraum aus dürfen Rohrleitungen durch den Betriebsraum im Bereich der Ladung, den Kofferdamm oder den Aufstellungsraum hindurch ins Freie geführt werden, wenn sie innerhalb des Betriebsraumes, des Kofferdamms oder des Aufstellungsraumes in dickwandiger Ausführung verlegt sind und im Betriebsraum, im Kofferdamm oder im Aufstellungsraum keine Flanschverbindungen oder Öffnungen haben."

12. Die Randnummer 321 225 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, Satz 1 werden die Wörter "Ladepumpen an Deck" ersetzt durch die Wörter "Pumpen und zugehörige Lade- und Löschleitungen".

b) In Absatz 1, Satz 2 werden nach dem Wort "Ladepumpen" die Wörter "an Deck" eingefügt.

13. In Randnummer 331 211 Absatz 4 wird ein dritter Unterabsatz angefügt:

"Im Schott zwischen Ladetank und Pumpenraum unter Deck dürfen Durchführungen vorhanden sein, wenn sie den in Rn. 331 217 (6) enthaltenen Bedingungen entsprechen. Wenn das Schiff mit einem Pumpenraum unter Deck versehen ist, dürfen im Schott zwischen Ladetanks Durchführungen vorhanden sein, wenn die Ladeleitung in dem Ladetank, zu dem sie führt, und im Pumpenraum direkt am Schott mit einer Absperrarmatur versehen ist. Diese Absperrarmaturen müssen von Deck aus bedient werden können."

14. Die Randnummer 331 217 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird angefügt:

"Fenster des Steuerhauses, welche mindestens 1,00 m über dem Steuerhausboden liegen dürfen nach vorne geneigt sein."

b) In Absatz 5, Buchstabe e) werden die Wörter "und am Schott im Maschinenraum mit einem Absperrorgan versehen sind" gestrichen.

c) In Absatz 5 wird Buchstabe f) wie folgt gefasst:

"f) Vom Maschinenraum aus dürfen Rohrleitungen durch den Betriebsraum im Bereich der Ladung, den Kofferdamm oder den Aufstellungsraum hindurch ins Freie geführt werden, wenn sie innerhalb des Betriebsraumes, des Kofferdamms oder des Aufstellungsraumes in dickwandiger Ausführung verlegt sind und im Betriebsraum, im Kofferdamm oder im Aufstellungsraum keine Flanschverbindungen oder Öffnungen haben."

15. In Randnummer 331 221 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

"Einrichtungen zum Messen des Über- und Unterdrucks der Gasphase im Ladetank und gegebenen-

falls des Drucks und der Temperatur der Ladung müssen beim Überschreiten eines vorgegebenen Druckes oder einer vorgegebenen Temperatur einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus und im Wohnungsbereich auslösen. Beim Laden oder Löschen muss die Einrichtung zum Messen des Druckes beim Erreichen eines vorgegebenen Wertes gleichzeitig einen elektrischen Kontakt betätigen, der mit Hilfe des in Absatz 5 genannten Steckers Maßnahmen einleiten kann, durch den das Laden oder Löschen unterbrochen wird. Bei Verwendung der bordeigenen Löschpumpe muss diese automatisch abgeschaltet werden. Die Einrichtung zum Messen des Über- und Unterdrucks muss bei einem 1,15-fachen Überdruck des Öffnungsdrucks der Hochgeschwindigkeitsventile und bei einem 1,1-fachen Unterdruck des Einstelldrucks der Unterdruckventile den Alarm auslösen. Die maximal zulässige Temperatur ist in der Stoffliste aufgeführt. Die Geber der in diesem Absatz erwähnten Alarme dürfen an die Alarmeinrichtung des Grenzwertgebers angeschlossen sein. Wenn das Messen des Über- und Unterdrucks mit Hilfe von Manometern stattfindet, müssen die Anzeigeskalen der Manometer einen Durchmesser von mindestens 0,14 m haben. Der höchstzulässige Über- und Unterdruck muss durch eine rote Markierung kenntlich gemacht sein. Manometer müssen jederzeit von einer Stelle aus abgelesen werden können, von der das Laden oder Löschen unterbrochen werden kann.

Wenn dies in der Stoffliste in Spalte 20 gefordert wird, muss die Einrichtung zum Messen des Überdrucks der Gasphase im Ladetank während der Fahrt bei Überschreiten von 40 kPa einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus, im Wohnungsbereich und an Deck auslösen. Die Ablesung der Manometer muss direkt in der Nähe der Bedienung der Berieselungsanlage geschehen."

16. In Randnummer 331 240 Absatz 1, 3. Anstrich werden die zwei letzten Wörter "erreicht wird" ersetzt durch das Wort "entspricht".

18. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Übergangsvorschrift Nr. 3 Buchstabe c) wird die Randnummer "311 299 (3) d" ersetzt durch die Randnummer "311 200 (3) d".
- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile zur Randnummer 321 211 (3) a, 331 2111 (3) a wird in der Spalte "Frist und Nebenbestimmungen" nach dem Text "Typ N offen mit einer Tragfähigkeit bis zu 150t" eingefügt: "und Bilgenentölungsboote".

bb) Nach der Zeile zur Randnummer 311 211 (7), 331 211 (7) werden die Zeilen eingefügt:

311 211 (8) 331 211 (8)	Abmessungen von Zugangsöffnungen zu Räumen im Bereich der Ladung	N.E.U.
311 211 (8) 321 211 (10) 331 211 (8)	Abstand zwischen den Verstärkungen	N.E.U.

dd) In der Zeile zur Randnummer 311 221 (1) e), 331 221 (1) e) werden die genannten Randnummern durch die Randnummer "321 221 (1) e" ersetzt.

ee) In der Zeile zur Randnummer 311 241 (1) wird in der Spalte "Randnummer" die Randnummer "331 241 (1)" eingefügt.

**Beschluss der Moselkommission
anlässlich ihrer ordentlichen Tagung vom 24. November 1999**

**Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel
Änderung der Liste der zur Beförderung in Tankschiffen zugelassenen Stoffe**

Auf Vorschlag ihres Ausschusses für Schifffahrtspolizei und Fahrwasserbezeichnung nimmt die Moselkommission die diesem Beschluss beigefügte Änderung der Liste der zur Beförderung in Tankschiffen zugelassenen Stoffe an.

Sie bittet die Regierungen der Uferstaaten, diese Änderungen spätestens zum 1. März 2000 in Kraft zu setzen.

Begründung

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung verfolgt im wesentlichen das Ziel, eine redaktionelle Anpassung der deutschen Umsetzung, der im Rahmen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) fortentwickelten Vorschriften für den Gefahrguttransport mit Binnenschiffen, an den durch die ZKR veröffentlichten und im gesamten Rhein-stromgebiet gültigen Vorschriftentext, vorzunehmen. Zugleich werden die Ände-rungen, welche in der Frühjahrssitzung 1999 und Frühjahrssitzung 2000 der ZKR beschlossen wurden, in das deutsche Recht überführt.

II. Beschlüsse der ZKR

Die ZKR hat das ADNR in den vergangenen Jahren 1994 bis 2000 jährlich ge-ändert.

Die ZKR hat auf ihren Sitzungen am 26. November 1998, 20. Mai 1999 und am 14. Juni 2000 den Änderungen zugestimmt, sie sollen auf dem Rhein am 1. Januar 2000 und am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Die Moselkommission hat die Änderungen des ADNR für die Mosel ebenfalls übernommen.

Die Änderungen des ADNR werden im Rahmen der "Fünften Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Ände-rungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung ge-fährlicher Güter auf der Mosel" zum in Kraft gesetzt.

In der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, in der bezüglich technischer Vorschriften auf das ADNR verwiesen wird, sind die Änderungen des ADNR für

die übrigen schiffbaren Binnengewässer zu übernehmen. Dies erfolgt durch die Änderung in Artikel 1 Nr. 1 (Nennung einer neuen Fundstelle).

III. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch zu keiner Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, weil sie im Verhältnis zu Warenmenge und -wert unbedeutend sind.

01.02.02

Beschluss
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen und Berichtigungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (5. ADNRÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Satz 1 und 2 sowie Anlage 3 der 5. ADNRÄndV

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist nach den Wörtern "am 14. Juni 2000 beschlossenen Änderungen der" die Angabe "Anlage B2" durch die Angabe "Anlagen A, B1 und B2" zu ersetzen.
- b) Anlage 3 ist zu streichen.

Als Folge

ist in Satz 2 die Angabe "und 3" zu streichen.

Begründung:zu Buchstabe a

Nach dem Text in der Anlage 1 zur 5. ADNRÄndV soll gemäß Abschnitt I die Anlage A (zum ADNR), gemäß Abschnitt II die Anlage B 1 (zum ADNR) und gemäß Abschnitt III die Anlage B 2 (zum ADNR) geändert werden. Gemäß Artikel 1 Satz 1 der 5. ADNRÄndV sollen jedoch nur die Änderungen der Anlage B2 (zum ADNR) in Kraft gesetzt werden. Satz 1 ist folglich um die Änderungen der Anlagen A und B1 zu ergänzen.

...

zu Buchstabe b

Die Verordnung verfolgt das Ziel, die Beschlüsse der Moselkommission und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in deutsches Recht umzusetzen. Hierzu ist es nicht erforderlich, die einzelnen Beschlüsse ihrem Wortlaut nach zu veröffentlichen.